



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Vinzenz Pallotti University (VPU)
Ggf. Standort	Vallendar

Studiengang 01	<i>Psychologie</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science, B.Sc.	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sechs	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2022/2023	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	./.	

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	./.

Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Zuständige/r Referent/in	Florian Steck
Akkreditierungsbericht vom	06.06.2022

Studiengang 02	<i>Klinische Psychologie und Psychotherapie</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Science, M.Sc.	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Vier	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Sommersemester 2023	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	15	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	./.	
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	./.	

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	5
Studiengang 01 Psychologie, B.Sc.	5
Studiengang 02 Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc.	6
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	7
Studiengang 01 Psychologie, B.Sc.	7
Studiengang 02 Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc.	8
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	10
Studiengang 01 Psychologie, B.Sc.	10
Studiengang 02 Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc.	10
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	12
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	12
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	12
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	13
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	14
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	14
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	15
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	15
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	17
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	17
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	17
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	17
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	21
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	21
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	28
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	29
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	32
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	34
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	36
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	39
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	41
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	41
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	42

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	44
3 Begutachtungsverfahren.....	46
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	46
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	46
3.3 <i>Gutachter:innengremium</i>	46
4 Datenblatt	47
4.1 <i>Daten zum Studiengang</i>	47
4.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i>	47
5 Glossar.....	49

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 Psychologie, B.Sc.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium 11 „Qualifikationsziele“): Die Feststellung der Behörde zur Einhaltung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs ist einzureichen.

Auflage 2 (Kriterium 12 Abs. 1 „Curriculum“): Durch die Kooperationsverträge für die erforderlichen Praktikumsplätze in Einrichtungen nach §§ 14 und 15 der PsychThApprO muss bis zum Start des 2. Semesters gewährleistet sein, dass die praktischen Lehrinhalte zumindest des 2. Semesters abgedeckt sind.

Auflage 3 (Kriterium 12 Abs. 2 „Personal“): Zum Start des Studiengangs ist der im Wintersemester 2022/23 geplante Aufwuchs um 2 VZÄ anzuzeigen.

Studiengang 02 Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium 11 „Qualifikationsziele“): Die Feststellung der Behörde zur Einhaltung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs ist einzureichen

Auflage 2 (Kriterium 12 Abs. 1 „Curriculum“): Durch die Kooperationsverträge für die erforderlichen Praktikumsplätze gemäß § 17 PsychThApprO und den Aufbau der Hochschulambulanz muss bis zum Studienstart des Masterstudiengangs gewährleistet sein, dass die praktischen Lehrinhalte zumindest des 1. Semester abgedeckt sind.

Auflage 3 (Kriterium 12 Abs. 2 „Personal“): Zum Start des Studiengangs ist der geplante Aufwuchs um 2 VZÄ anzuzeigen.

Kurzprofil des Studiengangs

Studiengang 01 Psychologie, B.Sc.

Der von der Vinzenz Pallotti University (VPU), Fakultät für Humanwissenschaften, angebotene Studiengang „Psychologie“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Vollzeit-Fernstudium im Blended-Learning Format konzipiert ist. Die VPU ist eine kirchlich und staatlich anerkannte Wissenschaftliche Hochschule in freier Trägerschaft und ist einer Universität gleichgestellt. Seit 1996 besitzt sie das kirchliche und staatliche Promotions- und Habilitationsrecht. Die Hochschule hat sich zum Ziel gesetzt, über besonders flexible orts- und zeitunabhängige Studienkonzepte möglichst vielen Menschen mit Rücksicht auf ihre individuelle Lebenssituationen (Beruf, Familie) ein erfolgreiches Studieren zu ermöglichen. Um die Blended-Learning-Anteile erfolgreich umsetzen zu können, setzt die VPU auf eine hohe studierendenorientierte Servicebereitschaft aller Mitarbeitenden sowie ein Mentoringkonzept, welches allen Studierenden Lots:innen zur Seite stellt. Im vorliegenden Studiengang sind die Studierenden zwischen den Selbstlernphasen im Schnitt zwei nicht zusammenhängende Blockwochen pro Semester vor Ort an der Hochschule in Vallendar und absolvieren vier nicht zusammenhängende Blockwochen Online-Präsenz. Die Termine der Online- bzw. vor Ort Präsenzblockwochen werden frühzeitig bekannt gegeben.

Der Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 3.240 Stunden Selbststudium (davon 540 Stunden in Praktika), 1.080 Stunden synchrone Kontaktzeit und OnCampus-Präsenz und weitere 1.080 Stunden Online-Präsenz. Der Studiengang ist in 21 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Psychologie“ ist eine Hochschulzugangsberechtigung oder ein gleichwertiger Abschluss gemäß § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG. Qualifikationsziele des Studienganges „Psychologie“ sind die Vermittlung der für den späteren Einstieg in die grundlegende Berufspraxis notwendigen, umfangreichen Fachkenntnisse sowie der Erwerb der Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Faches Psychologie zu überblicken und grundlegende Erkenntnisse und wissenschaftliche Methoden korrekt anzuwenden. Die polyvalente Konstruktion macht ein anschließendes Masterstudium entweder im Fach Psychologie oder im Fach Psychotherapie mit dem Ziel der Approbation möglich. Der Studiengang entspricht in seiner Konzeption dem aktuell geltenden Psychotherapeutengesetz. Wird die spätere Aufnahme eines Masterstudiums Psychotherapie mit dem Ziel der Approbation angestrebt, müssen im Bachelorstudium bereits im Orientierungspraktikum und in der „Berufsqualifizierenden Tätigkeit I“ entsprechende Schwerpunkte gesetzt werden. Es werden Studiengebühren erhoben.

Studiengang 02 Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc.

Der von der Vinzenz Pallotti University (VPU), Fakultät für Humanwissenschaften, angebotene Studiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der als Präsenz-, Vollzeitstudium mit hohen Blended-Learning Anteilen konzipiert ist. Die VPU ist eine kirchlich und staatlich anerkannte Wissenschaftliche Hochschule in freier Trägerschaft, die einer Universität gleichgestellt ist. Seit 1996 besitzt sie das kirchliche und staatliche Promotions- und Habilitationsrecht. Die Hochschule hat sich zum Ziel gesetzt, über besonders flexible orts- und zeitunabhängige Studienkonzepte möglichst vielen Menschen mit Rücksicht auf ihre individuelle Lebenssituationen (Beruf, Familie) ein erfolgreiches Studieren zu ermöglichen. Um die Blended-Learning-Anteile erfolgreich umsetzen zu können, setzt die VPU auf eine hohe studierendenorientierte Servicebereitschaft aller Mitarbeitenden sowie ein Mentoringkonzept, welches allen Studierenden Lots:innen zur Seite stellt. Im vorliegenden Studiengang sind die Studierenden zwischen den Selbstlernphasen im Schnitt drei nicht zusammenhängende Blockwochen pro Semester vor Ort an der Hochschule in Vallendar und absolvieren sechs nicht zusammenhängende Blockwochen Online-Präsenz. Die Termine der Online- bzw. vor Ort Präsenzblockwochen werden frühzeitig bekannt gegeben.

Der Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 1.440 Stunden Online- bzw. OnCampus-Präsenz (davon 720 Stunden in Online- bzw. OnCampus-Präsenz sowie 720 angeleitetem Selbststudium in Online-Präsenz), 780 Stunden Praktikum und 1.380 Stunden Selbststudium. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.) abgeschlossen. Der Studiengang ist in 17 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind in der Regel ein Bachelorabschluss im Fach „Psychotherapie“ oder „Psychologie“ mit Schwerpunkt Psychotherapie, den Anforderungen des § 2 und der §§ 8 ff. der Approbationsordnung für Psychotherapeut:innen (PsychThApprO) entspricht und die Bewerber:innen in besonderem Maße zur Erreichung der Studienziele befähigt. Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs „Psychologie“ an der VPU mit Schwerpunkt Psychotherapie können den Masterstudiengang konsekutiv studieren. Der Zugang ist ggf. auch mit einem fachlich eng verwandten Bachelorabschluss möglich. Ziel des Masterstudiengangs ist es, die Absolvent:innen zur Approbation zum:zur Psychotherapeut:in und damit zur Berufsausübung zu befähigen. Psychotherapie im Sinne des Psychotherapeutengesetz (PsychThG) ist jede mittels wissenschaftlich geprüfter und anerkannter psychotherapeutischer Verfahren oder Methoden berufs- oder geschäftsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert. Damit einhergeht die Behandlung oder die Veranlassung notwendiger weiterer Behandlungsmaßnahmen durch Dritte. Der Masterstudiengang orientiert sich an dem aktuell gültigen

Gesetz über den Beruf der:des Psychotherapeut:in (im Folgenden: PsychThG n. F.) und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO). Das erfolgreiche Absolvieren des Studiengangs befähigt zur Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung und somit zur Erlangung der Approbation als Psychotherapeut:in gemäß der PsychThApprO und des PsychThG n. F. Diese Ordnung gibt die überwiegende Mehrheit aller Studieninhalte und deren Umfang vor. Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Studiengang 01 Psychologie, B.Sc.

Die Gutachter:innen finden ein funktionierendes und sorgfältig ausgearbeitetes Studienkonzept vor. Die Unterstützung des Trägers der Vinzenz Pallotti University (der Orden der Pallottiner) für die Neuausrichtung der VPU im humanwissenschaftlichen Bereich und die Bereitstellung der benötigten Ressourcen, ohne jegliche Gewinnabsicht, sehen die Gutachter:innen sehr positiv. Die Hochschule bietet durch die theologisch, seelsorgerische Tradition und das gewachsene Netzwerk ein besonderes Profilvermerkmal, das sich nach Ansicht der Gutachtenden sinnvoll mit dem Aufbau der Bachelorstudiengangs „Psychologie“ verknüpfen lässt und interessante Synergieeffekte schafft. Dies, in Verbindung mit der Promotionsmöglichkeit an der Hochschule sowie der Forschungsstärke, stellen eine besondere Ressource dar. Das Fernstudienmodell in Verbindung mit Vor-Ort-Präsenz Blockwochen und Online-Präsenz Blockwochen ist nach Ansicht der Gutachtenden sinnvoll strukturiert und ermöglicht den Studierenden ein möglichst flexibles Studium. Die Studierenden können während der Vor-Ort-Präsenz Blöcke im hochschuleigenen Übernachtungsbetrieb in Vallendar kostengünstig unterkommen und einen direkten Kontakt zu Mitstudierenden und Lehrenden pflegen. Die überschaubare Größe der Hochschule trägt nach Ansicht der Gutachter:innen erheblich zu den hervorragenden Kontaktmöglichkeiten zu Lehrenden bei, welche die Studierenden in den Gesprächen Vor-Ort geschildert haben. Zum Zeitpunkt der Begutachtung ist das Verfahren zur berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs durch die zuständige Landesbehörde beantragt.

Studiengang 02 Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc.

Die Gutachter:innen finden ein funktionierendes und sorgfältig ausgearbeitetes Studienkonzept vor. Die Unterstützung des Trägers der Vinzenz Pallotti University (der Orden der Pallottiner) für die Neuausrichtung der VPU im humanwissenschaftlichen Bereich und die Bereitstellung der benötigten Ressourcen, ohne jegliche Gewinnabsicht, sehen die Gutachter:innen sehr positiv. Die Hochschule bietet durch die theologisch, seelsorgerische Tradition und das gewachsene Netzwerk ein besonderes Profilvermerkmal, das sich nach Ansicht der Gutachtenden sinnvoll mit dem Aufbau der Masterstudiengangs „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ verknüpfen lässt und interessante Synergieeffekte schafft. Dies, in Verbindung mit der Promotionsmöglichkeit an der Hochschule sowie der Forschungsstärke, stellen eine besondere Ressource dar. Das Präsenzmodell, welches durchschnittlich drei Blockwochen Vor-Ort-Präsenz am Campus in Vallendar und sechs Blockwochen Online-Präsenz pro Semester umfasst, ist nach Ansicht der Gutachtenden sinnvoll strukturiert und ermöglicht den Studierenden ein relativ flexibles Studium. Die Studierenden können während der Vor-Ort-Präsenz Blöcke im hochschuleigenen

Übernachtungsbetrieb in Vallendar kostengünstig unterkommen und einen direkten Kontakt zu Mitstudierenden und Lehrenden pflegen. Die überschaubare Größe der Hochschule trägt nach Ansicht der Gutachter:innen erheblich zu den hervorragenden Kontaktmöglichkeiten zu Lehrenden bei, welche die Studierenden in den Gesprächen Vor-Ort geschildert haben. Zum Zeitpunkt der Begutachtung ist das Verfahren zur berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs durch die zuständige Landesbehörde beantragt.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „**Psychologie**“ ist als Vollzeit-Fernstudium in Blended-Learning konzipiert. Im Studiengang entfallen 60 % der Stunden auf das Selbststudium (einschließlich Praktika), 40 % auf das angeleitete Studium (Teaching). Letzteres besteht zur Hälfte aus Präsenzstudium (teils Online, teils OnCampus) und zur Hälfte aus einem angeleiteten Selbststudium. Der OnCampus-Anteil besteht im Schnitt aus zwei Blockwochen pro Semester, zusätzlich besuchen die Studierenden vier Blockwochen Online-Präsenzlehre pro Semester. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Pro Semester sind 30CP vorgesehen.

Der konsekutive Masterstudiengang „**Klinische Psychologie und Psychotherapie**“ ist als Vollzeitstudiengang in Präsenz mit hohen Blended-Learning Anteilen konzipiert. Im Studiengang entfallen 60 % der Stunden auf das Selbststudium (einschließlich Praktika), 40 % auf das angeleitete Studium (Teaching). Letzteres besteht zur Hälfte aus Präsenzstudium (teils Online, teils OnCampus) und zur Hälfte aus einem angeleiteten Selbststudium. Der OnCampus-Anteil beläuft sich im Schnitt auf mindestens drei Blockwochen pro Semester, des Weiteren besuchen die Studierenden sechs Blockwochen Online-Präsenzlehre pro Semester. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „**Psychologie**“ ist entsprechend dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG n. F.) und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) konzipiert. Im Bachelorstudiengang absolvieren die Studierenden Praktika im Umfang von insgesamt 19 CP.

Das Modul „Bachelorarbeit“ (zwölf CP) ist die Abschlussarbeit, in der die Studierenden ein Problem aus dem Fach Psychologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Der konsekutive Masterstudiengang „**Klinische Psychologie und Psychotherapie**“ ist laut Hochschule forschungsorientiert ausgerichtet und baut auf ein Bachelorstudium „Psychologie“ mit Schwerpunkt Psychotherapie auf. Der Studiengang ist entsprechend dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG n. F.) und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) konzipiert. Die Forschungsorientierung des Studiengangs wird aus den Studiengangszielen und Lehrinhalten des Studienprogramms deutlich. Im Modul „Wissenschaftliche Vertiefung“ (8 CP) und im Modul „Vertiefte Forschungsmethodik“ (9 CP) vertiefen die Studierenden ihre analytischen Kompetenzen sowie ihre Kenntnisse in Forschungsmethoden. Im Rahmen des forschungsorientierten Praktikums (6 CP) werden diese methodischen Kompetenzen und Forschungsstrategien gleichermaßen eingeübt und eingefordert. Es werden unterschiedliche wissenschaftliche Sichtweisen vermittelt, die zu eigenständiger Forschungs- und Entwicklungsarbeit anregen und befähigen. Ferner werden Studierende im Rahmen der Projektarbeiten und der Masterarbeit in Forschungs- und Entwicklungsprojekte eingebunden.

Im Laufe des Studiums absolvieren die Studierenden Praktika im Umfang von insgesamt 26 CP. Die Hochschule verfügt über Kooperationspartner, die mit den Erfordernissen der PsychThApprO übereinstimmen und aus denen die Studierenden Stellen für ihre Praktika frei wählen können.

Im Modul „11“ (24 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich der Klinischen Psychologie und Psychotherapie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang „**Psychologie**“ ist eine Hochschulzugangsberechtigung oder ein gleichwertiger Abschluss gemäß § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG. Die Bewerbenden dürfen den Prüfungsanspruch in dem gewählten Fach nicht verloren haben.

Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der angebotenen Studienplätze, so erfolgt die Vergabe unter Einbezug mindestens zweier Kriterien, wobei als ein Kriterium die Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt wird und als ein zweites Kriterium ein Auswahlgespräch, eine schriftliche Prüfung (oder ein anderes geeignetes Verfahren) herangezogen wird. (vgl. § 3 Abs. 6 „Prüfungs- und Praktikumsordnung für den Studiengang Psychologie“)

Bewerber:innen, die ihren Bachelorabschluss nicht im deutschsprachigen Raum erworben haben und keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt über die erfolgreiche Absolvierung einer DSH-Prüfung der Stufe 22 oder einer TestDaF-Prüfung mit mindestens 16 Punkten oder über vergleichbare Nachweise. (vgl. § 3 Abs. 3 ebd.)

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang „**Klinische Psychologie und Psychotherapie**“ sind in der Regel gem. § 3 Abs. 1 der Prüfungsordnung ein Bachelorabschluss im Fach „Psychotherapie“ oder „Psychologie“ mit Schwerpunkt Psychotherapie, der den Anforderungen des § 2 und der §§ 8 ff. der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) entspricht. Der Zugang ist ggf. auch mit einem fachlich eng verwandten Bachelorabschluss möglich. Die Entscheidung, ob ein Bachelorabschluss fachlich eng verwandt ist, trifft laut § 3 Abs. 4 der Prüfungsordnung der Fakultätsrat; die positive Feststellung kann mit Auflagen zum nachträglichen Erwerb von Kompetenzen verbunden werden.

Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der angebotenen Studienplätze, so erfolgt die Vergabe nach einem Ranking aus den Gesamtnoten des Bachelorstudiums oder eines anderweitigen ersten berufsqualifizierenden Studiums (gem. Abs. 1), sowie dem Gesamteindruck eines Aufnahmegesprächs unter Berücksichtigung der Dauer der Berufstätigkeit. Über Ausnahmen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. (vgl. § 3 Abs. 8 „Prüfungs- und Praktikumsordnung für den Studiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie“)

Bewerber:innen, die ihren Bachelorabschluss nicht im deutschsprachigen Raum erworben haben und keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt über die erfolgreiche Absolvierung einer DSH-Prüfung der Stufe 22 oder einer TestDaF-Prüfung mit mindestens 16 Punkten oder über vergleichbare Nachweise. (vgl. § 3 Abs. 3 ebd.)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „**Psychologie**“ wird der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „**Klinische Psychologie und Psychotherapie**“ wird der Abschlussgrad „Master of Science“ (M.Sc.) vergeben. Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs eröffnet den Studierenden den Zugang zur staatlichen psychotherapeutischen Prüfung gemäß PsychThApprO und zur damit verbundenen Approbation als Psychotherapeut:in. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das jeweilige Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „**Psychologie**“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 21 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden sechs, acht, zehn oder 24 CP vergeben. Mit Ausnahme der „Berufsqualifizierenden Tätigkeit I“ und den Anwendungsfächern werden alle Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit (Synchrone Kontaktzeit, On-Campus-Präsenz, Online-Präsenz), Praxiszeit und Selbststudium. Darüber hinaus werden die modilverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 22 Abs. 6 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ ausgewiesen.

Der Studiengang „**Klinische Psychologie und Psychotherapie**“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 17 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwei, drei, fünf, sechs, sieben, acht oder 15 CP vergeben, für die Masterarbeit 24 CP. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen, eine Ausnahme bildet das Modul „Wissenschaftliche Vertiefung“, welches sich über drei Semester erstreckt und mit sieben CP kreditiert wird.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit (Synchrone Kontaktzeit,

OnCampus-Präsenz, Online-Präsenz), Praxiszeit und Selbststudium. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 23 Abs. 5 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Psychotherapie“ ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben.

Der Bachelorstudiengang „**Psychologie**“ umfasst 180 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul „Bachelorarbeit“ 12 CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 10 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 5.400 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 3.240 Stunden auf das Selbststudium (einschließlich Praktika im Umfang von 570 Stunden), 1.080 Stunden auf synchrone Kontaktzeit und OnCampus-Präsenz und weitere 1080 Stunden auf Online-Präsenz. Für Praxiszeiten werden 19 CP vergeben (Modul „Orientierendes Praktikum“ – 5 CP; „Berufsqualifizierende Tätigkeit I“ – 8 CP; „Forschungsorientiertes Praktikum“ – 6 CP).

Der Masterstudiengang „**Klinische Psychologie und Psychotherapie**“ umfasst 120 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit werden in dem Modul „11“ 24 CP vergeben, die drei begleitenden Kolloquien sind unbenotet. Pro CP sind gemäß § 10 Abs. 3 der Prüfungsordnung 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 3.600 Arbeitsstunden berechnet. Der Workload gliedert sich in 1.440 Stunden Online- bzw. OnCampus-Präsenz (davon 720 Stunden in Online- bzw. OnCampus-Präsenz sowie 720 angeleitetem Selbststudium in Online-Präsenz), 780 Stunden Praktikum und 1.380 Stunden Selbststudium (insgesamt 2.160 Stunden). Für Praxiszeiten werden 26 CP vergeben („Berufsqualifizierende Tätigkeit III – ambulant“ – 5 CP; „Berufsqualifizierende Tätigkeit III (teil-)stationär“ – 15 CP und „Forschungspraktikum II“ – 6 CP).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist für den Studiengang „**Psychologie**“ in § 4 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 4 Abs. 7 der Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte/CP/ECTS angerechnet.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist für den Studiengang „**Klinische Psychologie und Psychotherapie**“ in § 4 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychotherapie gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 3 Abs. 9 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychotherapie bis zur Hälfte der für den Studiengang Psychotherapie vorgesehenen Leistungspunkte/CP/ECTS angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

In den Gesprächen zur Konzeptakkreditierung des Bachelorstudiengangs „Psychologie“ und des Masterstudiengangs „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ diskutierten die Gutachter:innen mit der Hochschule intensiv über die Ausweitung der ursprünglich geplanten Vor-Ort-Präsenzzeiten in beiden Studiengängen, den Aufbau der Hochschulambulanz, die Berufung professoralen Personals und die damit zusammenhängende Einstellung wissenschaftlicher Mitarbeitender. Die Gewährleistung einer ausreichenden Anzahl an Praktikumsplätzen und den damit verbundenen Aufbau eines Praxisnetzwerkes waren ein weiterer zentraler Punkt der Gespräche vor Ort. Verschieden Aspekte des Curriculums, insbesondere die zeitlich sinnvolle Abfolge einiger Module, wurden durch die Gutachter:innen zur Diskussion gestellt. Die Hochschule hat im Nachgang der Begehung auf die Anmerkungen der Gutachtenden reagiert und eine umfassende Qualitätsverbesserungsschleife eingeleitet. Die Gutachter:innen zeigen sich einem Großteil der eingeleiteten Veränderungen zufrieden.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (wenn angezeigt) [Text]

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Psychologie, B.Sc.

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Psychologie“ ist polyvalent angelegt, d.h. er ermöglicht es, auf einer breiten Basis psychologischer Grundausbildung, verschiedene Masterstudiengänge aufzunehmen. Ziele des Studienganges sind die Vermittlung der für den späteren Einstieg in die grundlegende Berufspraxis notwendigen, umfangreichen Fachkenntnisse sowie der Erwerb der Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Faches zu überblicken und grundlegende Erkenntnisse und wissenschaftliche Methoden korrekt anzuwenden.

Im Bereich der Anwendung und Vertiefung der Anwendung erwerben die Studierenden Kenntnisse in zwei Schwerpunkten: der Psychotherapie und der Arbeits- und Organisationspsychologie. Die Hochschule plant im weiteren Aufbau einen dritten Anwendungsbereich „Pädagogische Psychologie“ aufzubauen, um ein Wahlpflichtangebot anbieten zu können.

Im Verlauf des Studiums erwerben die Studierenden wissenschaftliche Kompetenzen und können ein breites Wissen über die wissenschaftlichen Grundlagen und Anwendungsfelder der Psychologie in eine kritisch-selbstreflektierte Perspektive integrieren. Sie verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden der verschiedenen Teilgebiete der Psychologie und sind in der Lage, dieses Wissen auch über die Grenzen der Fachdisziplin Psychologie hinaus selbständig zu vertiefen. Die Absolvent:innen können die Richtigkeit fachlicher und praxisrelevanter Aussagen kontextbezogen reflektieren, ihr Wissen praktisch anwenden

und mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden Problemlösungen vorschlagen. Das Studium fördert darüber hinaus die soziale und kommunikative Kompetenz. Die Absolvent:innen können Lösungen im Team diskutieren und erarbeiten. Sie sind in der Lage, den eigenen Standpunkt in einer kritischen Diskussion zu erläutern.

Die Absolvent:innen sind für den Berufseinstieg in verschiedene Berufsfelder im Fachgebiet Psychologie qualifiziert und erwerben zugleich die Zugangsvoraussetzungen für einen konsekutiven Masterstudiengang (M.Sc.) im Fach Psychologie. Das Bachelorstudium mit den entsprechenden Schwerpunkten vermittelt gemeinsam mit einem konsekutiven Masterstudiengang „Psychotherapie“ die berufsrechtlichen Voraussetzungen nach Maßgabe des Psychotherapeutengesetzes für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeut:in. Beide Studiengänge zusammengenommen vermitteln die notwendigen Kompetenzen, die für eine eigenverantwortliche, selbständige und umfassende psychotherapeutische Versorgung nach § 7 Abs. 2 PsychThG von Patient:innen aller Altersstufen mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren erforderlich sind. Drei Praktika, ein orientierendes Praktikum, ein Forschungspraktikum und die berufsqualifizierende Tätigkeit I, heben den Stellenwert einer Berufsfeld-Orientierung bereits im Bachelorstudium hervor. Sowohl im Orientierungspraktikum als auch für die berufsqualifizierende Tätigkeit I können die Studierenden Praktikumsstellen/Institutionen auswählen, die ihren Interessen entsprechen und/oder dem geplanten, künftigen Arbeitsschwerpunkt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen stellen fest, dass für das Erreichen des Qualifikationsziels das Verfahren zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs durchzuführen ist. Die Hochschule erklärt, mit der zuständigen Landesbehörde (Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung) und der Landespsychotherapeutenkammer diesbezüglich in Kontakt zu stehen. Die Landestherapeutenkammer hat am 06.04.2022 eine:n Gutachter:in vorgeschlagen. Die Leitung des Landesprüfungsamts, Bereich Psychotherapie, hat dem Vorschlag der Landespsychotherapeutenkammer vom 06.04.2022 am 01.06.22 zugestimmt und einen Gutachter als Vertreter der Berufspraxis benannt. Die Gutachter:innen stellen fest, dass die Feststellung der Behörde zur Einhaltung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs einzureichen ist.

Auf die Rückfrage der Gutachter:innen, welche Berufsfelder sich für Absolvent:innen neben der Aufnahme eines für die Approbation qualifizierenden Masterstudiums bieten, erklärt die Hochschule, dass eine überwiegende Mehrheit der Studierenden im polyvalenten Bachelorstudiengang vermutlich einen Masterstudium anschließen wird und sich in die klinische Richtung weiterentwickelt. Diese Information hat die Hochschule durch Vorabbefragungen von Studieninteressierten gewonnen. Durch die Anwendungsfächer wie „Pädagogische Psychologie“ und „Arbeits- und Organisationspsychologie“ bieten sich aber auch den Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs Berufsmöglichkeiten, z.B. in der Beratung. Die Hochschule sieht die im Studienverlauf integrierten Praktika als mögliche Anknüpfungspunkte zur beruflichen Orientierung. Die Gutachter:innen halten dies für eine realistische Einschätzung.

Vor Ort diskutieren die Gutachtenden die Aufnahmemodalitäten des Bachelorstudiengangs mit der Hochschule. Die Hochschule erklärt daraufhin den Ablauf des Auswahlprozesses der Bewerber:innen. Nach der schriftlichen Bewerbung, erfolgt ein Auswahlgespräch durch die Studiengangsleitung, bei dem auch ein Blick auf möglicherweise besondere Qualifikationen gelegt wird. Bei erhöhtem Selektionsdruck seitens der Hochschule, kann auch ein zweites Auswahlgespräch möglich sein. Die Hochschule arbeitet bisher nicht mit einem NC zur Selektion der Bewerber:innen. Die Gutachtenden merken hierzu an, dass die Abiturnoten durchaus als Prädiktor für den Studienerfolg gelten können. Die Hochschule legt dar, Möglichkeiten für strukturierte, transparenten Zugangskriterien zu prüfen. Perspektivisch wäre eine Art „Psycholog:innentest“ denkbar, ähnlich dem, der derzeit für staatliche Hochschulen entwickelt wird. Die Gutachtenden begrüßen, dass sich die Hochschule bereits Gedanken zum Thema macht. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, einen Leitfaden zur Strukturierung des Auswahlgesprächs bzw. der zu Grunde liegenden Kriterien zu erstellen. Die Hochschule hat hierauf im Nachgang der Begehung einen umfassenden Leitfaden für die Strukturierung der Auswahlgespräche entwickelt. Die Gutachtenden bewerten diesen positiv.

Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvent:innen entsprechen den Erwartungen an einen polyvalenten Bachelorstudiengang „Psychologie“ und orientieren sich am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Bachelor-Niveau ab.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Feststellung der Behörde zur Einhaltung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs ist einzureichen.

Studiengang 02 Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc.

Sachstand

Der Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ befähigt, in Verbindung mit dem Bachelorstudiengang „Psychologie“ mit Schwerpunkt Psychotherapie, die Absolvent:innen gemäß Psychotherapeutengesetz (PsychThG) zur Approbation und damit Berufsausübung als Psychotherapeut:in. Das Studium befähigt dazu, mittels wissenschaftlich geprüfter und anerkannter psychotherapeutischer Verfahren oder Methoden Störungen mit Krankheitswert festzustellen, zu behandeln, zu heilen oder zu lindern oder notwendige weitere Behandlungsmaßnahmen durch Dritte zu veranlassen.

Die Studienkonzeption berücksichtigt die in der Approbationsordnung für Psychotherapeut:innen (PsychTh-ApprO) vom 12.03.2020 (BGBl.I 2020 S. 448) als Voraussetzung für eine Zulassung zur Approbationsprüfung vorgeschriebenen Inhalte und basiert auf den Standards wissenschaftlicher Arbeit und empirischer Forschung entsprechend den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs). Gemäß dem „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ (HQR) ist das Curriculum des hier zur Akkreditierung anstehenden Masterstudiengangs so gestaltet, dass die Absolvent:innen ein, im Vergleich zum Bachelorniveau, wesentlich vertieftes und verbreitertes Wissen erlangen.

Entsprechend der Vorgabe des Psychotherapeutengesetzes (§ 7 PsychThG) bereitet der Masterstudiengang auf die eigenverantwortliche, selbstständige und umfassende Tätigkeit in der psychotherapeutischen Versorgung vor und berücksichtigt insbesondere Aspekte der Patient:innensicherheit sowie die Belange von Menschen aller Altersgruppen einschließlich der Belange von Menschen mit Behinderungen. Der Masterstudiengang vermittelt die hierfür erforderlichen Kenntnisse und personalen, fachlich-methodischen, sozialen und umsetzungsorientierten Kompetenzen auf dem aktuell anerkannten Stand der Psychotherapiewissenschaft und aller ihrer wissenschaftlichen Nachbardisziplinen. Zugleich befähigt es, an der Weiterentwicklung von psychotherapeutischen Verfahren mitzuwirken sowie sich eigenverantwortlich und selbstständig weiterzubilden und dabei auch Organisations- und Leitungskompetenzen zu entwickeln. Die Absolvent:innen können Maßnahmen zur Prüfung, Sicherung und weiteren Verbesserung der Versorgungsqualität umsetzen und dabei eigene oder von anderen angewandte Maßnahmen der psychotherapeutischen Versorgung dokumentieren und evaluieren. Die Absolvent:innen werden befähigt, über aus einer Behandlung resultierende Folgen aufzuklären, gutachterliche Fragestellungen, die die psychotherapeutische Versorgung betreffen, einschließlich von Fragestellungen zu Arbeits-, Berufs- oder Erwerbsfähigkeit sowie zum Grad der Behinderung oder der Schädigung auf der Basis einer eigenen Anamnese, umfassender diagnostischer Befunde und weiterer relevanter Informationen zu bearbeiten. Sie fertigen wissenschaftliche Arbeiten an, bewerten deren Ergebnisse, integrieren diese in die eigene psychotherapeutische Tätigkeit und berücksichtigen dabei

berufsethische Prinzipien. Mit den verschiedenen im Gesundheitssystem tätigen Berufsgruppen zu kommunizieren und patientenorientiert zusammenzuarbeiten ist ein weiteres Kompetenzziel des Studienganges.

Das erfolgreiche Absolvieren des Studienganges befähigt zur Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung und somit zur Erlangung der Approbation als Psychotherapeut:in gemäß der PsychThApprO und des PsychThG n.F. Entsprechend ist eines der Haupttätigkeitsfelder der Absolvent:innen die Tätigkeit als Psychotherapeut:innen in Kliniken und Praxen. Von daher umfasst das Studium große Anteile zur Praxisvorbereitung sowie -erprobung. Über diese Praktika erhalten die Studierenden neben der hochschulisch theoretischen Ausbildung auch direkt ihre praktische Ausbildung, die allerdings weiter von der Hochschule verantwortet und begleitet wird. Die Berufsbefähigung im Studium erstreckt sich darüber hinaus auf die Befähigung zur:zum Wissenschaftler:in und die Möglichkeit einer hochschulischen Laufbahn. Die Absolvent:innen mit gutem Abschluss sind schließlich befähigt, am Promotionsprogramm teilzunehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen stellen fest, dass die Studienkonzeption des Masterstudienganges, die in der Approbationsordnung für Psychotherapeut:innen (PsychTh-ApprO) vom 12.03.2020 (BGBl.I 2020 S. 448) als Voraussetzung für eine Zulassung zur Approbationsprüfung vorgeschriebenen Inhalte umfasst und auf den Standards wissenschaftlicher Arbeit und empirischer Forschung entsprechend den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) beruht.

Für das Erreichen des Qualifikationsziels ist das Verfahren zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studienganges durchzuführen. Die Hochschule erklärt, mit dem zuständigen Landesprüfungsamt in Kontakt zu stehen. Nach den Angaben der Hochschule wurden alle bisher in Rheinland-Pfalz akkreditierten Studiengänge nach dem neuen Psychotherapeutengesetz zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung auf Papierbasis geprüft. Die Feststellung der Behörde zur Einhaltung der berufsrechtlichen Eignung des Studienganges ist einzureichen.

Vor Ort sprechen die Gutachtenden mit der Hochschule über die Zugangsbedingungen zum Studiengang. Grundsätzlich hat die Hochschule bis lang wenig selektive Zulassungskriterien formuliert und begründet dies damit, zunächst Erfahrungswerte sammeln zu wollen und das Feld der möglichen Bewerber:innen, neben den geltenden Zulassungsbedingungen, nicht zu sehr einzunengen. Die Hochschule erklärt, dass Wert auf Studierende gelegt wird, die auch am besonderen Profil der Hochschule interessiert sind, dies wird z.B. in dem individuellen Auswahlgespräch geprüft. In der Außenwerbung für den Studiengang erfolgt keine Fokussierung auf bestimmte Zielgruppen. Bei den bereits laufenden Masterprogrammen funktioniert die relativ heterogene Mischung der Studierendenschaft erfahrungsgemäß gut. Die Gutachtenden können die Überlegungen der Hochschule nachvollziehen, empfehlen aber dennoch einen Leitfaden zur Strukturierung des Auswahlgesprächs bzw. der zu Grunde liegenden Kriterien zu erstellen. Die Hochschule hat hierauf im Nachgang der Begehung einen umfassenden Leitfaden für die Strukturierung der Auswahlgespräche entwickelt. Die Gutachtenden bewerten diesen positiv.

Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvent:innen entsprechen den Erwartungen an einen zur Approbation qualifizierenden Masterstudiengang „klinische Psychologie und Psychotherapie“ und orientieren sich am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Master-Niveau ab.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Feststellung der Behörde zur Einhaltung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs ist einzureichen.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Gemäß § 9 Abs. 10 des aktuell geltenden Psychotherapeutengesetzes (PsychThG n. F.) liegt es in der Verantwortung der VPU, die notwendigen Praktikumsplätze für die berufspraktischen Einsätze durch Kooperationen mit Praxiseinrichtungen sicherzustellen. Auch für den Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ schließt die Hochschule Kooperationsvereinbarungen ab. Die Hochschule baut hierfür ein Netzwerk mit Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen, neuropsychologischen Versorgung oder interdisziplinären Behandlungszentren mit Psychotherapieschwerpunkt auf. Zur Unterstützung des Netzwerkaufbaus wurde das Rhein-Eifel Institut gewonnen, welches bundesweit mit 120 Kliniken kooperiert. Des Weiteren befindet sich eine Hochschulambulanz in Planung. Eine landesweit orientierte Liste aller möglichen Kooperationseinrichtungen wurde erstellt und gilt als Grundlage für in naher Zukunft gewonnene Kooperationseinrichtungen. Gespräche über Kooperationen werden laut Aussage der VPU bereits geführt und Verhandlungen über einen ersten Kooperationsvertrag haben begonnen.

Die Hochschule hat den Studien- und Prüfungsordnungen der beiden Studiengänge zur Erläuterung der Struktur, Kooperation und Begleitung der praktischen Ausbildung der Studierenden jeweils eine Praktikumsordnung beigelegt, die sich an den Vorgaben der Approbationsordnung für Psychotherapeut:innen orientiert und darüber hinaus Ergänzungen vornimmt. Die Praktikumsordnungen verpflichten die Hochschule unter anderem zu Kooperationsverträgen mit Institutionen, die gemäß PsychThApprO § 14 und § 15 für den Bachelorstudiengang und gemäß § 17 PsychThApprO für den Masterstudiengang qualifizierte Mitarbeiter in der Begleitung der jeweiligen Studierenden einsetzen sollen, sodass diese die zu erbringenden Leistungen gemäß PsychThApprO umsetzen können (siehe Praktikumsordnungen). Zusätzlich dazu soll ein:e Praktikumskoordinator:in von Seiten der Hochschule sowohl als Ansprechpartner:in für die jeweilige Institution dienen als auch als Ansprechpartner:in im Sinne einer Vertrauensperson für persönliche und fachliche Herausforderungen für die:den jeweilige:n Studierende:n (siehe Prüfungs- und Praktikumsordnung).

Die Dokumentation der Umsetzung der Praxisvorgaben erfolgt über die Vorlage eines Nachweises über die abgeleiteten Stunden, der durch die Signatur einer zuständigen, nach PsychThApprO qualifizierten Person innerhalb der Kooperationseinrichtung beglaubigt wird. Des Weiteren ist ein dazugehöriger Praktikumsbericht seitens der Student:innen als Nachweis für die Umsetzung der Praxisvorgaben vorzulegen.

Die aktive und regelmäßige Teilnahme an den Modulen der berufspraktischen Einsätze wird im Bachelorstudiengang „Psychologie“ gemäß § 8 der Praktikumsordnung und im Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ gemäß § 7 der Praktikumsordnung vorausgesetzt.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Vor Ort erkundigen sich die Gutachter:innen nach den Fortschritten im Aufbau der Kooperationen mit möglichen Praxispartner:innen zur Durchführung der verpflichtenden Praktika sowie dem Aufbau der Hochschulambulanz. Die Gutachtenden sehen die Herausforderungen für die Hochschule im Bereich der Praktika vor allem bei den praktischen Einsätzen im Masterstudiengang. Die Praktika im Bachelorstudiengang sind von den Anforderungen der PsychThApprO niederschwelliger gestaltet als die Anforderungen an die Berufsqualifizierenden Tätigkeit II und III des Masterstudiengangs. Der folgende Abschnitt bezieht sich auf die Praktika des

Masterstudiengangs, die Schlussfolgerung zur Sicherstellung einer ausreichenden Anzahl an Praktikumsplätzen auf beide Studiengänge.

Die Hochschule erläutert, dass die Akquise von Praxispartner:innen bislang aus verschiedenen Gründen eher schleppend verlief. Zum einen setzen die meisten der möglichen Kooperationspartner:innen eine erfolgreiche Akkreditierung zur Fortführung und Intensivierung der Gespräche voraus, zum anderen konnte die Professur „Klinische Psychologie“ noch nicht abschließend besetzt werden (siehe Diskussion § 12 Abs. 2 „Personelle Ausstattung“), über welche die inhaltliche Abstimmung der Erfordernisse der Praxisstellen erfolgen wird. Die Hochschule befindet sich zum Zeitpunkt der Begutachtung in ernsthaften Gesprächen mit 15 Kliniken. Die Suche nach Praxispartner:innen läuft bundesweit. Der Musterkooperationsvertrag befindet sich gerade in der Probephase mit einem ersten Praxispartner:innen und die Hochschule profitiert von der damit verbundenen Lernschleife. Für die Berufsqualifizierende Tätigkeit III (BQT III) sind zum Zeitpunkt der Begehung zwei sichere Praktikumsplätze vorhanden. Für das BQT III Praktikum bildet die Hochschule Netzwerke, die durch die hinzukommenden Professuren im Bereich Psychologie erweitert werden. Es gab einen ersten „Call“ mit Kliniken zur Durchführung des BQT III Praktikums (450 Stunden Umfang), durch den offene Fragen bezüglich der Umsetzung des neuen Gesetzes seitens der Praxispartner:innen aufgeworfen wurden, welche die Hochschule nun klärt. Die Gutachtenden halten das Vorgehen der Hochschule zur Akquise von Praxispartner:innen für realistisch und zielgerichtet.

Wenn einzelne Inhalte des Tätigkeitskatalogs des BQT III (vgl. PsychThApprO § 18) in der Praxiszeit nicht abgeleistet werden können, besteht die Möglichkeit diese in der im Aufbau befindlichen Hochschulambulanz durchzuführen. Die Module im Wahlbereich „Berufsqualifizierende Tätigkeit II Vertiefte Praxis der Psychotherapie“ vermitteln neue Verfahren und Technologien. Das gewählte Modul wird mittels einer OSCE Prüfung als Hands-on Training abgeschlossen und ermöglicht eine realitätsnahe Prüfungsvorbereitung für die spätere Approbationsprüfung. Die Gutachtenden begrüßen diese Möglichkeit. Die Hochschule erklärt, dass zeitnah eigens eine Vollzeitstelle zur Koordination, Aufbau und Pflege des Praxisnetzwerkes eingerichtet wird. Innerhalb der Kooperationskliniken wird die Hochschule gemäß den Praktikumsordnungen einzelne Ansprechpartner:innen etablieren. Des Weiteren sind regelmäßige Austauschformate zwischen Praxispartner:innen und der Hochschule geplant. Insgesamt sehen die Gutachter:innen den Aufbau und die Organisation der Praxiseinheiten bezüglich der Praktikumsordnung, der Musterkooperationsverträge und der Akquise von Praxispartner:innen gut geregelt. Da die Hochschule gemäß § 9 Abs. 10 des PsychThG die Durchführung der berufspraktischen Einsätze verantwortet und ausreichend Kooperationen mit geeigneten Einrichtungen vorhalten muss, sofern die Einsätze nicht an der Hochschule sichergestellt werden können, halten es die Gutachter:innen für notwendig, dass die Hochschule durch die Kooperationsverträge bis zum Studienstart der jeweiligen Studiengänge gewährleistet sein, dass die praktischen Lehrinhalte zumindest des 2. Semesters (Bachelorstudiengang) in Einrichtungen gemäß §§ 14 und 15 PsychThApprO und des 1. Semesters (Masterstudiengang) in Einrichtungen gemäß § 17 PsychThApprO sowie der Hochschulambulanz, abgedeckt sind.

Zum Aufbau der Hochschulambulanz erklärt die Hochschule, dass das Projekt voranschreitet. Die Räumlichkeiten werden wahrscheinlich in Koblenz sein, da hier ein größerer potenzieller Patient:innenkreis angesprochen werden kann. Die Forschungs- und Lehrambulanz startet mit angemessener personeller Kompetenz sowie sachlichen und räumlichen Ressourcen und wird dann sukzessive weiter aufgebaut. Thematische Schwerpunkte könnten laut Hochschule z.B. stressassoziierte Themen oder digitale Blended-Interventionen sein. Das hier zu entwickelnde Forschungsprofil kann später auch als Lehrprofil in die theoretische Lehre an der Hochschule eingespeist werden. Die Hochschule legt Wert darauf, in der Hochschulambulanz eine ausreichende Breite zu bieten, um z.B. Inhalte des BQT III Praktikums, die in der Praxis nicht ableistbar waren, nachholen zu können. Die Praxiseinsätze werden nach Ansicht der Gutachter:innen adäquat dokumentiert. Die Gestaltung der Ambulanz läuft über die Hochschule, es werden aber auch die Netzwerkpartner:innen des im Aufbau befindlichen Praxisnetzwerkes miteinbezogen. Die Gutachtenden halten die dargelegten Pläne für realistisch und bestärken die Hochschule im weiteren Vorgehen zum Aufbau der Hochschulambulanz.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Psychologie, B.Sc.

Sachstand

Die Inhalte des Bachelorstudiengangs „Psychologie“ sind laut Hochschule am PsychThG n. F. und der PsychThApprO ausgerichtet. Das Curriculum des Bachelorstudiengangs ist wie folgt aufgebaut:

Semester	Module				
6. Semester	Psychologische Diagnostik II 6 LP	Bachelorarbeit 12 LP		Anwendungsfächer Vertiefung (Klinische Psychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie, Pädagogische Psychologie) 24 LP	
5. Semester	Interkulturelle Psychologie 5 LP	Ethik und Werte/Berufsethik, Berufsrecht, Forschungsethik 9 LP		Anwendungsfächer Basis (Klinische Psychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie, Pädagogische Psychologie) 24 LP	
4. Semester	Psychologische Diagnostik I 10 LP		Berufsqualifizierende Tätigkeit I - Einstieg in die Praxis der Psychotherapie 8 LP		
3. Semester	Entwicklungspsychologie 5 LP	Differentielle und Persönlichkeitspsychologie 6 LP	Sozialpsychologie 5 LP	Medizinische und pharmakologische Grundlagen der klinischen Psychologie und Psychotherapie 10 LP	
2. Semester	Allgemeine Psychologie II 5 LP	Methodenlehre und Statistik II 10 LP			Orientierungspraktikum 5 LP
1. Semester	Allgemeine Psychologie I 5 LP	Einführung in die Psychologie 5 LP	Methodenlehre und Statistik I 5 LP	Wissenschaftliches Denken und Arbeiten 5 LP	Biologische Psychologie/ Neurowissenschaften 10 LP

Blau: Grundlagen, Hellblau: Methoden, Orange: Anwendungen, Grün: Praktika, Okker: Besonderheiten, Gelb: Abschluss, Lila: Interdisziplinäre Grundlagen

Die wissenschaftliche Befähigung beginnt mit der Einführung in das wissenschaftliche Denken und Arbeiten und einer umfassenden Einführung in die Psychologie (Modul „Wissenschaftliches Denken und Arbeiten“). Es folgen die insgesamt 15 CP umfassenden Module „Methodenlehre und Statistik I und II“, in denen die Studierenden den Umgang mit Instrumenten zur Datenerhebung und statistischen Analyse erlernen. Zur Vermittlung eines kritischen Verständnisses der Theorien, Prinzipien und Methoden der verschiedenen Teilgebiete der Psychologie sind die zentralen Grundlagenfächer wie „Entwicklungspsychologie“, „Sozialpsychologie“, „Allgemeine Psychologie“, „Biologische Psychologie/Neurowissenschaften“ und „Differentielle- und Persönlichkeitspsychologie“ vorgesehen. Um den Blick über die klassischen Grundlagenfächer hinaus zu weiten, bieten die Module „Interkulturelle Psychologie“ und das Modul „Medizinische und pharmakologische Grundlagen“ die Möglichkeit, eine wissenschaftliche Fundierung jenseits der

zentralen Grundlagenfächer der Psychologie zu erarbeiten. Die Studierenden werden darauf vorbereitet, ihre Expertise selbstverantwortlich in interdisziplinären und sektorenübergreifenden Bezügen einzubringen (z.B. Module „Biologische Psychologie/Neurowissenschaften“, „Anwendungsfächer Vertiefung“ und „Psychologische Diagnostik“). Die Absolvent:innen lernen, die Richtigkeit fachlicher und praxisrelevanter Aussagen kontextbezogen zu reflektieren und ihr Wissen praktisch anzuwenden, und lernen mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden Problemlösungen vorzuschlagen (z.B. Module „Berufspraktische Tätigkeit I“ und „Forschungsorientiertes Praktikum I“).

Die Durchführung der Praktika sind in der „Praktikumsordnung für den Studiengang Psychologie“ detailliert geregelt. Bei entsprechender Wahl der berufsorientierten Praktika werden die Studierenden qualifiziert, einen konsekutiven Masterstudiengang „Psychotherapie“ aufzunehmen, der mit der Approbation zur:zum Psychotherapeut:in abschließt. Insgesamt müssen die Studierenden hierfür drei Praktika (ein Orientierungspraktikum, ein Forschungspraktikum und die berufsqualifizierende Tätigkeit I, im Umfang von insgesamt 19 CP (570 Std. = ca. 70 Tage) ableisten. Die Praktika umfassen die Inhalte, die in §§ 13, 14 und 15 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 4. März 2020 (BGBl. IS. 448) beschrieben sind. Sowohl im Orientierungspraktikum als auch für die berufsqualifizierende Tätigkeit I können die Studierenden Praktikumsstellen/Institutionen auswählen, die ihren Interessen entsprechen und/oder dem geplanten, künftigen Arbeitsschwerpunkt. Die berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie darf von einer studierenden Person erst abgeleistet werden, wenn die studierende Person mindestens 60 ECTS-Punkte erworben hat. Die Praxiserfahrungen werden supervidiert und vermitteln den Studierenden einen Einblick in die berufsethischen Prinzipien sowie die institutionellen und organisatorischen Rahmenbedingungen einer ersten Berufstätigkeit. § 1 Abs. 4 der Praktikumsordnung verpflichtet die VPU zur Vorhaltung einer ausreichenden Anzahl an geeigneten Praktikumsplätzen für die Studierenden.

Als Lehrformen kommen im Studium Vorlesungen und Seminare in Online-Präsenz mit Blended-Learning-Anteilen, praxis- oder forschungsorientierte Vertiefungsseminare und Übungen zum Einsatz. Als Lernformen kommen seminaristische Gruppenarbeiten und Blended-Learning zum Einsatz.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen diskutieren mit der Hochschule über verschiedene Aspekte des Curriculums. Beispielsweise sehen die Gutachter:innen die Veranstaltung „Biopsychologische Psychologie“ im Studienverlauf sinnvollerweise eher vor dem Modul „Medizinische und pharmakologische Grundlagen der klinischen Psychologie und Psychotherapie“. Die Hochschule hat hierauf im Nachgang reagiert und die Reihenfolge der beiden zehn 10 CP umfassenden Module getauscht. Ein weiterer Punkt war die Benennung der Anwendungsfächer. Die Gutachterinnen sehen zwar alle relevanten Inhalte in den Anwendungsfächern abgebildet, halten die Benennung in „Anwendung_Basis“ und „Anwendung_Vertiefung“ aber nicht für gut verständlich. Auch hier auf hat die Hochschule im Nachgang der Begehung reagiert und die Anwendungsmodule um die Bezeichnungen „Klinische Psychologie“, „Arbeits- und Organisationspsychologie“ und „Pädagogische Psychologie“ ergänzt. Die Gutachtenden merken an, dass das Orientierungspraktikum im zweiten Semester den Studierenden eine gewisse Festlegung für den weiteren Studienverlauf abverlangt, da bereits ein Bereich der Psychologie ausgewählt werden muss. Die Gutachter:innen regen an, im ersten Semester eine Orientierungsveranstaltung zum Praktikum zu integrieren, um den Studierenden eine fundierte, informierte Auswahl zu ermöglichen. Die Hochschule kann diese Anmerkung nachvollziehen und hat im Nachgang der Begehung eine Orientierungsveranstaltung zu diesem Thema im Modul „Einführung in die Psychologie“ aufgenommen.

Die Gutachter:innen diskutieren mit der Hochschule über die Präsenzanteile im Studiengang. Bislang hatte die Hochschule im Bachelorstudiengang ca. eine Woche Vor-Ort-Präsenz pro Semester eingeplant. Die Gutachtenden halten einige Bereiche des Studiums über das Blended-Learning schwer zu bedienen, z.B. die Anwendungsfächer oder die Persönlichkeitsentwicklung. Die Hochschule kann die Einwände nachvollziehen und erklärt, dass eine Woche Präsenz pro Semester kein Dogma darstellt und bei Bedarf auch für einzelne Module ausgeweitet werden

kann. Die Gutachter:innen merken an, dass aus den im Vorfeld eingereichten Unterlagen nicht ausreichend transparent hervorgeht, wie ein typisches Semester (aufgeteilt in Vor-Ort-Präsenz, Online-Präsenz und Praktika) strukturiert ist. Die Hochschule legt dar, sich hier eine gewissen Offenheit bewahren zu wollen. Die Gutachter:innen verstehen dies, halten es aber für notwendig, dass die Hochschule einen ein Muster-Semester-Studienverlaufsplan mindestens für das 1. Semester einreicht. Zudem halten die Gutachter:innen es für notwendig, dass die Vor-Ort Präsenzzeiten im Bachelorstudiengang auf durchschnittlich mindestens zwei Wochen, abhängig von den semesterbedingten Lehrerfordernissen (exklusive Prüfungszeit), ausgeweitet werden. Der Anteil der Vor-Ort Präsenz muss transparent nach außen kommuniziert werden. Die Hochschule hat hierauf im Nachgang der Begehung reagiert und einen detaillierten Ablaufplan für das erste Semester eingereicht. Außerdem wurden die Vor-Ort-Präsenzzeiten im Bachelorstudiengang auf drei Wochen pro Semester ausgeweitet. Aus dem nachgereichten Ablaufplan für das erste Semester geht die Lage der zwei Vor-Ort-Präsenz Blockwochen sowie die vier Online-Präsenz Blockwochen hervor, Praktika sind im ersten Semester nicht vorgesehen. Der Ablaufplan wird den Studieninteressierten auf der Website der Hochschule zur Verfügung gestellt und für die weiteren Semester zeitnah erweitert. Die Anpassung der Präsenzzeiten ist auch in den Modulhandbüchern und der Studien- und Prüfungsordnung erfolgt. Die Gutachtenden zeigen sich mit der Ausweitung der Vor-Ort Präsenzzeiten auf durchschnittlich zwei Wochen und der Kommunikation der Präsenzzeiten an Studieninteressierte und bereits Studierenden zufrieden und können die typische Aufteilung eines Semesters anhand des Ablaufplans für das erste Semester gut nachvollziehen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Psychologie“ unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Durch die Kooperationsverträge für die erforderlichen Praktikumsplätze in Einrichtungen nach §§ 14 und 15 der PsychThApprO muss bis zum Start des 2. Semesters gewährleistet sein, dass die praktischen Lehrinhalte zumindest des 2. Semesters abgedeckt sind.

Studiengang 02 Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc.

Sachstand

Die Inhalte des Masterstudiengangs „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ leiten sich aus den gesetzlichen Vorgaben (PsychThApprO und PsychThG n.F.) ab. Der Studiengang baut auf dem Grundlagenwissen der Psychologie auf, welches im Vorfeld in einem polyvalenten Bachelorstudiengang in Psychologie vermittelt und erarbeitet wurde, ergänzt und vertieft dieses. Das Curriculum des Masterstudiengangs ist wie folgt aufgebaut:

Se- mester	Module															
4.	Vertiefte Forschungsmethodik 6 LP		Masterarbeit 24 LP													
3.	Vertiefte Diagnostik und Begutachtung 7 LP				Berufsqualifizierende Tätigkeit II Vertiefte Praxis der Psychotherapie (Kinder und Jugendliche) 3 LP		Berufsqualifizierende Tätigkeit III Angewandte Praxis der Psychotherapie ((teil-) stationär) 15 LP		Studium Generale 2 LP							
2.	Wissenschaftliche Vertiefung 7 LP		Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie (Erwachsene) 8 LP		Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie (Kinder und Jugendliche) 8 LP		Angewandte Psychotherapie 6 LP		Berufsqualifizierende Tätigkeit II Vertiefte Praxis der Psychotherapie (Neuentwicklungen) 5 LP		Berufsqualifizierende Tätigkeit III Angewandte Praxis der Psychotherapie (ambulant) 5 LP		Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung 6 LP		Qualitätsmanagement und Selbstreflexion 6 LP	
1.	Vertiefte Forschungsmethodik 3 LP						Psychotherapie (Erwachsene und ältere Menschen) 6 LP		Berufsqualifizierende Tätigkeit II Vertiefte Praxis der Psychotherapie (Kinder und Jugendliche) 3 LP							

Blau: Grundlagen, Braun: Methoden, Rot: Theorie, Orange: Anwendungen, Grün: Praktika, Türkis: Wahlmöglichkeit, Lila: Besonderheiten, Dunkelblau: Abschluss

Im ersten Semester beginnt die wissenschaftliche Befähigung mit der wissenschaftlichen Vertiefung der Kenntnisse zur Erforschung von psychischen Störungen sowie der Auseinandersetzung mit aktueller wissenschaftlicher Fachliteratur (Modul „Wissenschaftliche Vertiefung“). Ebenfalls wird im ersten Semester u.a. mit Hilfe von Übungseinheiten mit der Vertiefung der Forschungsmethodik begonnen. Im Modul „Vertiefte Forschungsmethodik“ erhalten die Studierenden Anleitung und Lernangebote, um quantitative und qualitative empirische Untersuchungen im Bereich der Klinischen Psychologie und Psychotherapie zu bewerten, zu planen und selbstständig durchzuführen. Die wissenschaftliche Vertiefung soll das „Forschungsorientierte Praktikum II – Psychotherapieforschung“ im Umfang von 180 Stunden (6 CP) vorbereiten und begleiten. Zur Durchführung des Forschungspraktikums II werden Kooperationskliniken und die in Kooperation mit dem Rhein-Eifel-Institut geplante Hochschulambulanz genutzt. Im Modul „Vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung“ und mit dem Verfassen der Masterarbeit trainieren die Studierenden ihre Befähigung zur Erstellung von schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten (z.B. Gutachten).

Die Absolvent:innen werden vor allem für eine Berufstätigkeit als Psychotherapeut:in ausgebildet. Von daher umfasst das Studium große Anteile zur Praxisvorbereitung sowie -erprobung. Umfangreiche Übungen und Simulationstrainings im Rahmen der beiden Module zur „Berufsqualifizierenden Tätigkeit II“ bereiten die Studierenden auf die Arbeit zum einen mit Kindern und Jugendlichen und zum anderen mit Erwachsenen vor. Die beiden Module haben gemeinsam einen Umfang von 12 CP (360 Std.). Im zweiten Semester absolvieren die Studierenden im Rahmen des Moduls „Berufsqualifizierende Tätigkeit III – Angewandte Praxis der Psychotherapie ((teil-)stationär“ eines der beiden berufsqualifizierenden Praktika im Umfang von 15 CP (450 Std. Praxiszeit) in Form von mindestens sechswöchigen studienbegleitenden Übungspraktika in der stationären oder teilstationären Versorgung. Diese finden statt in Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen, neuropsychologischen Versorgung oder interdisziplinären Behandlungszentren mit Psychotherapieschwerpunkt. Auch der Einsatz in der geplanten Hochschulambulanz ist möglich. Dabei umfassen diese Praktika die Inhalte, die in § 18 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 4. März 2020 (BGBl. IS. 448) beschrieben sind. Im dritten Semester folgt das zweite Praktikum zur

Berufsqualifizierung „Berufsqualifizierende Tätigkeit III Angewandte Praxis der Psychotherapie (ambulant)“ im Umfang von sieben CP. Das ambulante Praktikum umfasst 150 Stunden in der ambulanten Versorgung mit Präsenzzeit während laufender Therapien sowie während diagnostisch-gutachterlicher Datenerhebung. Das ambulante Praktikum findet an Hochschulambulanzen oder vergleichbaren Einrichtungen im Rahmen von Praxisübungen der Klinischen Psychologie statt. Die Anleitung der Studierenden erfolgt durch Psychotherapeut:innen mit einer abgeschlossenen Weiterbildung oder durch Psychologische Psychotherapeut:innen oder Kinder- und Jugendpsychotherapeut:innen mit entsprechender Fachkunde. Die detaillierten Modalitäten der für die Approbation notwendigen Praktika sind in der „Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Psychotherapie“ geregelt und beschrieben. Die Hochschule hat die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Praxispartner:innen in einem Musterkooperationsvertrag geregelt. Die Vinzenz Pallotti University ist für die Vorhaltung einer ausreichenden Anzahl an geeigneten Praktikumsplätzen für die Studierenden verantwortlich.

Als Lehrformen kommen im Studium Vorlesungen und Seminare in Online-Präsenz mit Blended-Learning-Anteilen und Übungen zum Einsatz. Als Lernformen kommen Vorträge, Diskussionen, Übungen, Selbststudium, Problemorientiertes Lernen, E-Learning, Rollenspiele, Videoanalyse, Referate und Simulationstraining zum Einsatz.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen diskutieren mit der Hochschule über die Präsenzanteile im Studiengang. Bislang hatte die Hochschule im Masterstudiengang ca. eine Woche Vor-Ort-Präsenz pro Semester eingeplant, ggf. zusätzlich zu den Zeiten für die Absolvierung der praktischen Module in der Hochschulambulanz. Die Gutachtenden halten einige Bereiche des Studiums über das Blended-Learning schwer zu bedienen, z.B. die Anwendungsfächer, die Persönlichkeitsentwicklung oder die speziellen psychologischen Module. Die Hochschule kann die Einwände nachvollziehen und erklärt, dass eine Woche Präsenz pro Semester kein Dogma darstellt und bei Bedarf auch für einzelne Module ausgeweitet werden kann. Auch der für den Masterstudiengang sehr relevante Bereich der Selbsterfahrung wird in den Präsenzeinheiten durchgeführt werden. Die Gutachter:innen merken an, dass aus den im Vorfeld eingereichten Unterlagen nicht ausreichend transparent hervorgeht, wie ein typisches Semester (aufgeteilt in Vor-Ort-Präsenz, Online-Präsenz und Praktika) strukturiert ist. Die Hochschule legt dar, sich hier eine gewissen Offenheit bewahren zu wollen. Die Gutachter:innen verstehen dies, halten es aber für notwendig, dass die Hochschule einen ein Muster-Semester-Studienverlaufsplan mindestens für das 1. Semester einreicht. Zudem halten die Gutachter:innen es für notwendig, dass die Vor-Ort Präsenzzeiten im Masterstudiengang auf durchschnittlich mindestens drei Wochen, abhängig von den semesterbedingten Lehrerfordernissen (exklusive Prüfungszeit), ausgeweitet werden. Der Anteil der Vor-Ort-Präsenz muss transparent nach außen kommuniziert werden. Die Hochschule hat hierauf im Nachgang der Begehung reagiert und einen detaillierten Ablaufplan für das erste Semester eingereicht. Außerdem wurden die Vor-Ort-Präsenzzeiten im Masterstudiengang auf drei Wochen pro Semester ausgeweitet. Aus dem nachgereichten Ablaufplan für das erste Semester geht die Lage der drei Vor-Ort-Präsenz Blockwochen sowie die sechs Online-Präsenz Blockwochen hervor, Praktika sind im ersten Semester nicht vorgesehen. Der Ablaufplan wird den Studieninteressierten auf der Website der Hochschule zur Verfügung gestellt und für die weiteren Semester zeitnah erweitert. Die Anpassung der Präsenzzeiten ist auch in den Modulhandbüchern und der Studien- und Prüfungsordnung erfolgt. Die Gutachtenden zeigen sich mit der Ausweitung der Vor-Ort Präsenzzeiten auf durchschnittlich drei Wochen und der Kommunikation der Präsenzzeiten an Studieninteressierte und bereits Studierenden zufrieden und können die typische Aufteilung eines Semesters anhand des Ablaufplans für das erste Semester gut nachvollziehen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum des Masterstudiengangs „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Durch die Kooperationsverträge für die erforderlichen Praktikumsplätze gemäß § 17 PsychThApprO und den Aufbau der Hochschulambulanz muss bis zum Studienstart des Masterstudiengangs gewährleistet sein, dass die praktischen Lehrinhalte zumindest des 1. Semester abgedeckt sind.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Mobilitätsfenster sind in den beiden Studiengängen „**Psychologie**“ und „**Klinische Psychologie und Psychotherapie**“ aufgrund der Studienstruktur gegeben. In jedem Studiengang ist pro Semester eine Woche physische Präsenz vor Ort am Campus vorgesehen, die restliche Präsenzzeit ist als Online-Präsenz organisiert. Die Organisationsform des Studiums mit größtmöglicher Orts- und Zeitunabhängigkeit und die Didaktik des selbstgesteuerten Lernens ermöglicht den Studierenden Mobilitätsfenster. Das Modul „Wissenschaftliche Vertiefung“ im Masterstudiengang erstreckt sich über drei Semester. Die Hochschule begründet die Dauer des Moduls damit, dass den Student:innen die Möglichkeit gegeben werden soll, sich aus der Praxis heraus immer wieder mit grundlegenden wissenschaftlichen Konzepten auseinanderzusetzen. Es dient der Verzahnung von Praxis (Berufsqualifizierende Tätigkeit III und Forschungsorientiertes Praktikum) und den theoretischen Grundlagen und in diesem Sinne der wissenschaftlichen Vertiefung und Rückkopplung wissenschaftlicher Grundlagen zur Praxis. Weiterhin bereitet es laut Hochschule in Kombination mit dem forschungsorientierten Praktikum die Student:innen für die Masterarbeit vor.

Die VPU unterstützt ihre Studierenden sowohl durch den Studierendenservice als auch durch die Lehrstühle aktiv bei der Realisierung von Auslandsaufenthalten, v. a. bei Auslandsstudien, Praktika und Forschungsaufenthalten. Dabei stützt sich die VPU auf die langjährige Zusammenarbeit mit den kooperierenden Hochschulen bzw. Forschungseinrichtungen innerhalb von Europa (u. a. Norwegen, Niederlande, Belgien, Großbritannien und Luxemburg) und außerhalb von Europa (u. a. Indien, Brasilien und Kanada). Eine Einbindung in das Erasmus-Programm ist noch nicht erfolgt, ist jedoch im Rahmen der Neuausrichtung der Hochschule in Planung.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 3 Abs. 9 der Prüfungsordnung für den **Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“** und § 4 Abs. 7 der Prüfungsordnung für den **Bachelorstudiengang Psychologie** bis zur Hälfte der für die Studiengänge vorgesehenen Leistungspunkte/CP/ECTS angerechnet.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachtenden sind grundsätzlich der Auffassung, dass im Bachelorstudiengang „**Psychologie**“ und im Masterstudiengang „**Klinische Psychologie und Psychotherapie**“ geeignete Rahmenbedingungen gegeben sind, die einen Auslandsaufenthalt ermöglichen. Die Hochschule hält ausreichend Unterstützungsformate für Studierende vor, die einen Auslandsaufenthalt wahrnehmen wollen. Die Organisationsform der Studiengänge mit maximal zwei bis vier Wochen Vor-Ort Präsenz pro Semester ermöglicht den Studierenden grundsätzlich eine größtmögliche Flexibilität. Dies trifft insbesondere für den Bachelorstudiengang zu.

Durch die mit vielen praktischen Einheiten durchgezogene Struktur der beiden Studiengänge und die unflexiblen gesetzlich geregelten Bedingungen, die mit der Ableistung der jeweiligen Praktika verbunden sind, bietet sich insbesondere im Masterstudiengang kein prädestiniertes Mobilitätsfenster.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Psychologie, B.Sc.

Sachstand

Siehe a).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc.

Sachstand

Siehe a).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die VPU legt Wert darauf, dass die wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen systematisch in der Lehre sowie in der Forschung, Weiterbildung, Publikations- wie auch Kongressaktivitäten eingebunden, begleitet und somit umfassend auf die Übernahme von Aufgaben in Lehre und Forschung an Hochschulen oder Forschungsinstituten vorbereitet werden. Die VPU ist seit 2014 Mitglied im Hochschulevaluierungsverbund Südwest. Alle hauptamtlich Lehrenden der VPU, insbesondere der wissenschaftliche Mittelbau, sind aufgefordert und haben die Möglichkeit, das hochschuldidaktische Angebot des Hochschulevaluierungsverbundes kostenfrei und arbeitszeitneutral in Anspruch zu nehmen. Das hochschuldidaktische Angebot ist in drei Module unterteilt. Werden diese vollständig absolviert, schließen die Teilnehmer:innen mit dem „Rheinland-Pfalz-Zertifikat für Hochschuldidaktik“ ab.

Die VPU ist bestrebt, ihrem Profil einer wissenschaftlichen Hochschule gemäß, Forschung und Lehre durch hauptamtlich tätige Professor:innen zu gewährleisten. Die Fakultät für Humanwissenschaften befindet sich derzeit noch im Aufbau. Vorgesehen ist, dass im weiteren sukzessiven Personalaufbau mindestens 70 % der Module von Professor:innen betreut und verantwortet werden.

Zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung finden im Berufungsverfahren für die Professur „Klinische Psychologie“ die finalen Vertragsverhandlungen statt. Der Lehrstuhl „Differentielle Psychologie, Persönlichkeitspsychologie und Psychologische Diagnostik“ soll zum WS 2022/23 besetzt werden. Hier arbeitet bereits eine Berufungskommission, so dass die Probevorlesungen im SoSe stattfinden können. Im Laufe der nächsten zwei Jahre sollen weitere Professuren hinzukommen. Die Berufung einer Professur als außerplanmäßiger Professor für psychodynamische Psychotherapie ist mit Senatsbeschluss vom 09.05.22 erfolgt. Bei der Entwicklung der Studiengänge und Curricula haben Professor:innen und Dozent:innen anderer Hochschulen und aus einschlägigen Fachbereichen mitgewirkt. Teilweise können hier auch Lehrbeauftragte gewonnen werden.

Lehrende aus der bestehenden Theologischen Fakultät stehen ebenfalls als Lehrbeauftragte zur Verfügung.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Zum Thema „Personal“, erläutert die Hochschule auf die Nachfrage der Gutachter:innen den aktuellen Stand der Bewerbungs- und Berufungsverfahren. Aktuell laufen Vertragsverhandlungen für die Professur „Klinische Psychologie“, der Bewerber war für die Vor-Ort-Begutachtung anwesend. Auf die Professur „Differentielle Psychologie, Persönlichkeitspsychologie und Psychologische Diagnostik“ gibt es sieben Bewerber:innen, die nach Aussage der Hochschule alle vielversprechend sind. Die Idee einer gemeinnützigen Hochschule mit den Pallottinern als Träger wirkt nach Angabe der Hochschule interessant für Bewerber:innen. Dies zeigt sich auch in diversen Anfragen interessierter Lehrender für Stellen als Lehrbeauftragte oder außerplanmäßige Professuren. Insgesamt ist die VPU aber darauf bedacht, möglichst langfristige Vereinbarungen mit Lehrenden zu treffen. Anfang Juli startet die Berufungskommission für die zweite noch nicht besetzte Stelle. Die Hochschule legt überzeugend dar, dass mit den zwei eingeplanten Professuren (zwei VZÄ) der Start der beiden Studiengänge durchführbar ist. Die Gutachtenden stimmen dem zu und halten es dementsprechend für erforderlich, dass zum Start des Studiengangs „Psychologie“ der im Wintersemester 2022/23 geplante Aufwuchs um zwei VZÄ anzuzeigen ist. Der Aufwuchs um zwei VZÄ (Professur „Klinische Psychologie“ und „Differentielle Psychologie, Persönlichkeitspsychologie und Psychologische Diagnostik“) ist auch für den Start des Masterstudiengangs erforderlich. Der Master soll frühestens zum Sommersemester 2023 starten, ggf. verschiebt sich der Start des Masterstudiengangs noch nach hinten.

Da die beiden zur Akkreditierung vorliegenden Studiengänge überwiegend in einem Blended-Learning Format durchgeführt werden, erkundigen sich die Gutachter:innen nach der Vermittlung des damit verbundenen, besonderen didaktischen Konzepts für das neue Lehrpersonal. Die Hochschule erklärt, dass bedingt durch die unterschiedlichen Vorwissensstände zur Durchführung synchroner Blended-Learning Formate eine individuelle Förderung, basierend auf dem aktuellen Wissensstand erfolgt. Hierfür ist eine VZÄ Stelle vorgesehen, über die neben der individuellen Beratung und Unterstützung der Lehrenden, auch Workshops zur technischen Umsetzung des Blended-Learning Formats angeboten werden. Zwei weitere 0,5 VZÄ Stellen sind ebenfalls für die Umsetzung des Blended-Learning Formats, Schulungen und die Gestaltung der Online-Lehre abgestellt. Damit sind insgesamt zwei VZÄ mit der Vermittlung, Umsetzung und Unterstützung des Blended-Learning Konzepts beschäftigt. Die Hochschule verfügt über ein eigenes, professionelles Medienstudio zur Gestaltung von synchronen und asynchronen Online-Lehrinhalten. Lehrbeauftragten werden die diesbezüglichen Erwartungen und Anforderungen vor Beginn der Anstellung mitgeteilt. Da die Hochschule den Lehrbeauftragten eine erheblich höhere Vergütung bezahlt, als in RLP üblich, sind die höheren „Ansprüche“ an die methodisch-didaktischen Kenntnisse bzw. die Entwicklungsbereitschaft nach Ansicht der Hochschule bereits „eingepreist“.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist für die Lehre im Bachelorstudiengang „Psychologie“ und im Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“, vorbehaltlich der erfolgreichen Berufung der eingeplanten zwei VZÄ Professuren und des vorgesehenen weiteren Aufbaus, ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Psychologie, B.Sc

Sachstand

Die Hochschule hat eine Berechnung des Lehrbedarfs zu den hauptamtlichen Lehrenden erreicht. Aus dieser gehen die bisher berufenen Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre

Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang werden 6,1 VZÄ hauptamtliche Lehrende tätig sein, die von den im Studiengang insgesamt zu erbringenden 94,1 SWS 58,34 % (54,9 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 41,66 % (39,2 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation im sechsten Semester beträgt bei Vollaustattung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 6,1:150. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 50,7 % (47,7 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der bisher berufenen Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Psychologie“ und das Lehrdeputat hervor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Zum Start des Bachelorstudiengangs ist der im Wintersemester 2022/23 geplante Aufwuchs um 2 VZÄ anzuzeigen.

Studiengang 02 Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc.

Sachstand

Die Hochschule hat eine Berechnung des Lehrbedarfs zu den hauptamtlichen Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die bisher berufenen Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang werden 3,9 VZÄ hauptamtliche Lehrende tätig sein, die von den im Studiengang insgesamt zu erbringenden 53,8 SWS 53,3 % (28,7 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt werden wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 46,7 % (25,1 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation im vierten Semester beträgt bei Vollaustattung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 3,9:60. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 58,6 % (31,5 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der bisher berufenen Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Psychotherapie“ und das Lehrdeputat hervor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Zum Start des Studiengangs ist der geplante Aufwuchs um 2 VZÄ anzuzeigen.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Den Studierenden steht im Studierendenbüro für Studienverwaltungsangelegenheiten und Fragen zur Im- und Exmatrikulation sowie für verschiedene Bescheinigungen ein:e Mitarbeiter:in mit halber Stundenzahl zur Verfügung, ein:e Mitarbeiter:in mit einer 75%-Stelle für Prüfungsamt und die Pflege der Studierendeninformationsplattform ViPS sowie ein:e Mitarbeiter:in (100%-Stelle) für die Studienangelegenheiten und Organisation der Lehre. Für das Jahr 2022 ist eine Stelle (100%) für Online-Lehre ausgeschrieben. Darüber hinaus ist das Dekanat täglich geöffnet.

Die Vinzenz Pallotti University gGmbH stellt der Fakultät für Humanwissenschaften aus ihrem Kontingent Hörsäle, Tagungsräume, Seminar- und Gruppenräume innerhalb des Hauses zur Verfügung. Die Vinzenz Pallotti University gGmbH verfügt über eine Aula, vier große Hörsäle, sieben größere Seminar-/Arbeitsräume, einen Meditationsraum sowie eine Mensa. Diese Hörsäle/Arbeitsräume sind mit Laptop und Beamer, WLAN, Audioanlage, Metaplanwand, Flipchart und Moderationskoffer ausgestattet.

Das Gästehaus des Forum Vinzenz Pallotti, welches sich ebenfalls unter dem Dach der Vinzenz Pallotti University gGmbH befindet, bietet den Studierenden während der Präsenzzeiten kostengünstige Unterkünfte an.

Der Bestand der Bibliothek umfasst Literatur aus den Fachgebieten Theologie, Philosophie, Ethik, Pflegewissenschaft und Grenzgebieten. Mit derzeit ca. 170.000 Medien und 130 laufenden Zeitschriften versorgt sie sowohl Hochschulangehörige wie auch externe Nutzer mit wissenschaftlicher Literatur. Zurzeit verfügt die Hochschulbibliothek zum einen über einen Grundbestand allgemeiner psychologischer Fachliteratur, die im Kontext der bestehenden Studiengänge erworben worden sind. Die Bibliothek verfügt zudem über einen umfangreichen Zugang zu digitalen Medien, wie z.B. zu Datenbanken, E-Journals, E-Books udgl., auf die die Studierenden sowohl an der Hochschule als auch von außen Zugriff haben. Im Zuge der Etablierung des Bachelorstudiengangs „Psychologie“ und des Masterstudiengangs „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ werden der Präsenzbestand und die Online-Zugänge erweitert. Weiterhin wird den Studierenden eine Testothek (Hogrefe) zur Verfügung gestellt. Die VPU gibt an, Pläne zur Erweiterung der Hochschulbibliothek erstellt zu haben. Diese werden im Laufe der weiteren Entwicklungen in den Studiengängen umgesetzt. Die Hochschule plant u.a. den Zugang für die Studierenden zu APA PsycInfo, Scopus und Web of Science.

Per Fernleihe können Studierende weitere Literatur, d.h. alle in Deutschland verfügbaren Monographien und Zeitschriftenaufsätze, bestellen.

Im Lesesaal der Bibliothek dienen zehn Computerarbeitsplätze dem konzentrierten Arbeiten in stiller Umgebung. Der Lesesaal ist Tag und Nacht geöffnet.

Nach Absicht der VPU sind die für eine zeitgemäße Lehre notwendigen elektronischen Ressourcen vorhanden und ein virtueller Campus (ViCa) ist eingerichtet. Als Lernmanagementsystem (LMS) steht OpenOLAT in Verbindung mit dem Videosever RLP inkl. der Video Tools von Panopto zur Verfügung. Beides wird vom Virtuellen Campus Rheinland-Pfalz (VCRP) bereitgestellt und betreut. OpenOLAT ermöglicht verschiedene Formen zeitgemäßer digitaler Lehre. Auch anspruchsvollere Didaktik, bspw. Lernpfade und/oder Coaching sowie gamebasiertes Lernen, forschendes Lernen, Wikis und E-Portfolios sind umsetzbar. Für die universitätseigene Produktion u.a. von Lehr- und Lernvideos und Podcasts ist ein technisch vollständig eingerichtetes Studio vorhanden. Weiterhin stehen den Lehrenden entsprechend ausgestattete Räume für Online-Lehre zur Verfügung. Die VPU verfügt über die für das Studium notwendige Software-Ausstattung: Citavi-Campuslizenz für die Literatur- und Projektorganisation; für forschungsorientierte Studiengänge MaxQda-Software sowie die Statistikprogramme SPSS und die frei verfügbaren packages aus dem R-project für die Analyse quantitativer und qualitativer Daten.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Vor Ort erkundigen sich die Gutachtenden nach der finanziellen Absicherung des Studiengangs. Die Hochschule legt dar, dass der Träger der Hochschule, der Orden der Pallottiner, mit allen verfügbaren Ressourcen hinter der Etablierung der neuen Studiengänge und dem Wandel der Hochschule im Gesamten steht. Die anwesenden Vertreter der Pallottiner bekräftigen dies. Es existiert eine Vereinbarung zwischen der Hochschule und dem Träger, dass die Hochschule nicht gewinnorientiert agiert und keine Mittel abschöpfen darf. Alle generierten Mittel werden zu 100% in die Hochschule reinvestiert. Die Gutachtenden begrüßen dies ausdrücklich.

Auf die Rückfrage der Gutachtenden, wie der weitere Aufbau des wissenschaftlichen Mittelbaus angesichts des Aufwuchses des professoralen Personals geplant ist, erklärt die Hochschule, dass ein sukzessiver, nachfrageorientierter Aufbau des Mittelbaus geplant ist. Da die Hochschule über alle generierten Mittel verfügen kann, entsteht bei einer großen Nachfrage nach den zu akkreditierenden Studiengängen auch ein entsprechend größerer finanzieller Spielraum. Bisher haben sich bei der Hochschule ca. 20 Studieninteressierte für den Bachelorstudiengang und ca. 10 Studieninteressierte für den Masterstudiengang gemeldet, ohne dass die Hochschule Werbung für die neuen Studiengänge gemacht hat. Die Hochschule ist nicht an Planstellen gebunden, sondern will einen realitätsbasierenden Aufwuchs des wissenschaftlichen Mittelbaus, abhängig vom Aufbau (und den Bedürfnissen) des professoralen Lehrpersonals. Derzeit werden wissenschaftliche Mitarbeiter:innen zusätzlich über Forschungsprojekte finanziert, Budgetstellen sind mit dem anvisierten Mittelzuwachs wieder möglich. Die Gutachtenden halten dies für ein sinnvolles und realistisches Vorgehen.

Bezüglich den Plänen für die Anschaffung studiengangsspezifischer Literatur, Datenbanken und Testverfahren, führt die Hochschule aus, eine eigene Testothek aufzubauen. Die bisher angeschaffte Testothek von Hogrefe ist für eine umfassende, langfristige Nutzung nicht geeignet. Die gängigen, studiengangsspezifischen Datenbanken und Journals werden nach und nach lizenziert und angeschafft. Derzeit baut die Hochschule eine eigene Serverinfrastruktur (ca. 400.000 €) auf und modernisiert die Internetverbindung im Hochschulgebäude. Die Studierenden berichten von einer sehr gut ausgestatteten Bibliothek, einem guten Zugang zur Fernleihe und einer vorbildlichen Reaktion auf Anschaffungswünsche. Die Gutachtenden halten den Aufbau der Bibliothek und die Pläne für die Anschaffung von Literatur, Datenbanken und Journals für realistisch und fachlich adäquat.

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Psychologie, B.Sc.

Sachstand

Siehe a).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Parallel zum Aufbau des professoralen Lehrpersonals sollten weitere Stellen im wissenschaftlichen Mittelbau geschaffen werden.

Studiengang 02 Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc.

Sachstand

Siehe a).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Parallel zum Aufbau des professoralen Lehrpersonals sollten weitere Stellen im wissenschaftlichen Mittelbau geschaffen werden.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Prüfungsanforderungen werden in detaillierter Form durch die Modulverantwortlichen den Studierenden zu Beginn eines Semesters kundgetan. Hierdurch will die VPU sicherstellen, dass die Studierenden neben der Klarheit über die Anforderungen im Hinblick auf die zu lernenden Studieninhalte und Lehr-Lern-Prozesse eine Orientierung erhalten, die systematisches und effektives Studieren ermöglicht. Im Rahmen der Studienberatung können darüber hinaus auch individuelle Fragestellungen zu Lehr- und Prüfungsformen, zur Prüfungsvorbereitung und zu effizienten Lernformen thematisiert werden.

Zum Startzeitpunkt der zur Akkreditierung beantragten Studiengänge ist noch keine Online-Prüfungsform für ein zu prüfendes Modul festgelegt worden, d.h. es werden noch keine Prüfungen online umgesetzt. Zunächst sind Prüfungen also in Präsenz vorgesehen. Die Hochschule gibt an, Erfahrungen mit Online-Prüfungen in bereits akkreditierten Studiengängen zu haben. Hier wird das „Online Learning And Training (OLAT)“-System genutzt. Die Hochschule prüft die Passung von Online-Prüfungsformen für psychologische Studiengänge und wird die Durchführung von Online-Prüfungen ggf. im Einklang mit dem didaktischen Anspruch und den juristischen Voraussetzungen umsetzen.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Vor Ort sprechen die Gutachter:innen mit der Hochschule über die Nutzung von Online-Prüfungsformaten. Die Hochschule erklärt, mündliche Prüfungen nach den positiven Erfahrungen der vergangenen zwei Jahre regelhaft online durchzuführen. Schriftliche Prüfungen die eine Vor-Ort Präsenz erfordern, werden bisher noch in einem Präsenz-Prüfungszeitraum an der Hochschule in Vallendar durchgeführt. Perspektivisch plant die Hochschule, auch schriftliche Klausuren in ein Online-Format zu überführen, denkbar wäre z.B. die Nutzung von Moodle oder VCRP. Bei der Durchführung von Online-Klausuren sieht die Hochschule noch einige juristische Herausforderungen, die derzeit geklärt werden. Die konkrete Form der Modulprüfung wird durch die Lehrenden, im Rahmen der im Modulhandbuch zur Auswahl stehenden Prüfungsformate, zu Beginn des Semesters kommuniziert.

Die Gutachter:innen sind der Auffassung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert und modulbezogen ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Psychologie, B.Sc.

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 16 bis § 21 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ definiert und geregelt. In § 14 Abs. 4 der Prüfungsordnung für den

Bachelorstudiengang „Psychologie“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Im Studiengang kommen Klausuren, Präsentationen, Referate, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen, Portfolios sowie die Bachelorarbeit zum Einsatz. Im ersten Semester leisten die Studierenden fünf Prüfungen ab, im zweiten Semester vier Prüfungen, im dritten Semester fünf Prüfungen, im vierten Semester drei Prüfungen, im fünften Semester vier und im abschließenden sechsten Semester zwei Prüfungen und die Bachelorarbeit.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc.

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 16 bis § 22 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ definiert und geregelt. In § 14 Abs. 4 sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Im Studiengang kommen Klausuren, Mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, Klinische Prüfungen, ein Praktikumsbericht sowie eine Masterarbeit als Prüfungsformen zum Einsatz. Die Prüfungen in den mehrsemestrigen Modulen werden so durchgeführt, dass sich die Prüfungslast in dem Studiengang insgesamt weitgehend gleich über alle Semester verteilt. Deshalb sind entsprechende Prüfungsformen gewählt. In der folgenden Übersicht sind die Zeiträume dargestellt, in denen Prüfungen durchgeführt werden. Der Umfang und die Form der Prüfungen entsprechen den Vorgaben der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO).

Modul	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Prüfungsform
Wissenschaftliche Vertiefung			1		Klausur
Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie (Erwachsene)		1			Mündliche Prüfung
Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie(Kinder und Jugendliche)		1			Mündliche Prüfung
Vertiefte Diagnostik und Begutachtung			1		Klausur, Hausarbeit
Qualitätsmanagement und Selbstreflexion	1				Hausarbeit
Berufsqualifizierende Tätigkeit II – Vertiefte Praxis der Psychotherapie (Erwachsene und Ältere Menschen)		1			Clinical Examination
Berufsqualifizierende Tätigkeit II – Vertiefte Praxis der Psychotherapie (Kinder und Jugendliche)			1		Clinical Examination
Berufsqualifizierende Tätigkeit II – Vertiefte Praxis der Psychotherapie (Neuentwicklungen)		1			Kurzreferat o. Portfolio
Vertiefte Forschungsmethodik	1				Mündliche Prüfung
Angewandte Psychotherapie	1				Klausur
Forschungsorientiertes Praktikum II			1		Exposée
Studium Generale			1		Bescheinigung
Berufsqualifizierende Tätigkeit III – Angewandte Praxis der Psychotherapie (ambulant)		1			4 Patientenanamne- sen, ggf. ergänzt um Videoaufzeichnungen Reflektionsbericht
Berufsqualifizierende Tätigkeit III – Angewandte Praxis der Psychotherapie ((teil-)stationär)			1		Praktikumsbericht+ Darstellung, dass die Inhalte der Praktika die Vorgaben abdecken; siehe Logbuch
Masterarbeit				1	Unbenotete Kolloquia zur Vorstellung der Ar- beit
Anzahl	3	5	6	1	

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die VPU hält ein umfangreiches Programm und Personalressourcen zur Betreuung der Studierenden bereit. Die Beratung beginnt bereits vor dem Studium und setzt sich während des gesamten Studiums fort. Über ein Mentoringprogramm steht allen Studierenden ein:e persönliche Mentor:in zur Seite. Vor Beginn des Studiums können sich die Studierenden über die Homepage der VPU informieren, über Online-Informationsveranstaltungen, eine Tag-der-offenen-Tür-Veranstaltung vor Ort an der VPU oder persönlich in der Studienberatung per Telefon oder E-Mail. Bei Aufnahme des Studiums wird den Studierenden mit Versand der Immatrikulationsbescheinigung ein Studierendenleitfaden ausgehändigt, der über die Organisation und den Verlauf des Studiums sowie die Gremien und handelnden Personen an der VPU informiert. Über die Lernplattform erhalten die Studierenden Informationen zu den Präsenzphasen im Detail, der Prüfungsorganisation, neuen Entwicklungen an der Hochschule u.v.m. Dazu werden die klassischen Schwarzen Bretter der Hochschule in digitaler Form in der Lernplattform gespiegelt. Mit allen individuellen Fragen, die während des Studiums auftreten, können die Studierenden an den Studierendenservice wenden, der an allen Werktagen von 8 Uhr bis 17 Uhr besetzt ist.

Im Bedarfsfall vereinbaren die Professor:innen individuelle Gesprächstermine mit den Studierenden, welche im Studienzentrum oder im virtuellen Raum stattfinden. Darüber hinaus bieten die Professor:innen feste Sprechzeiten in den virtuellen Büros auf der Lernplattform OpenOLAT an. Auch die Lehrbeauftragten stehen den Studierenden als Ansprechpersonen für fachliche Fragen zur Verfügung.

Zur Vermeidung der Überschneidung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen etabliert die VPU Prüfungszeiträume („Prüfungswochen“), in denen in den betreffenden Studiengängen keine Lehrveranstaltungen stattfinden.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Auf Rückfrage erläutert die Hochschule das in den Unterlagen beschriebene Mentor:innen Konzept näher. Ziel ist, jeder/jedem Studierenden die Möglichkeit für ein Einzel-Mentoring zu bieten, dementsprechend wird jeder/jedem Studierenden zu Beginn des Studiums eine Person des Lehrkörpers als Mentor:in zur Seite gestellt. Die Hochschule gibt an, dass die Zulassungszahlen auch abhängig von den Kapazitäten für das Mentoring sind und insgesamt durch kleinere Gruppen der persönliche Kontakt gestärkt werden soll.

Bezüglich der Finanzierungsmöglichkeiten für Studierende, erklärt die Hochschule, dass es fachbereichsübergreifende Möglichkeiten zur Finanzierung des Studiums gibt. Dafür verfügt die Hochschule über einen Förderverein, der Stipendien vergibt. Insgesamt finanzieren sich derzeit circa 15% der Studierenden der Hochschule über den Sozialfonds. Die Hochschule hält, im Einklang mit den Gutachtenden, eine Finanzierung des Studiums nur über Nebenjobs für schwierig, dies wird den Bewerber:innen vor Beginn des Studiums und den Studierenden zusammen mit Möglichkeiten zur Aufnahme eines Studienkredits kommuniziert.

Auf Nachfrage der Gutachter:innen erläutert die VPU die Organisation der Präsenzphasen. Bereits den Studienbewerber:innen wird dargelegt, dass die Studiengänge Präsenzphasen beinhalten und die Studierenden für diese an die Hochschule nach Vallendar reisen müssen. Die konkreten Termine werden frühzeitig bekannt gegeben, sodass eine gute Planbarkeit gewährleistet ist (siehe Diskussion § 12 Abs. 6 „Besonderer Profilanpruch“). Während der Vor-Ort-Präsenztermine können die Studierenden kostengünstig auf dem Gelände der VPU im hochschuleigenen Übernachtungsbetrieb für ein geringes Entgelt unterkommen und sich durch die Mensa versorgen lassen. Der Übernachtungsbetrieb ist mit ausreichend Gemeinschaftsräumen ausgestattet und die Wohneinheiten zum Teil in einer Art Wohngemeinschaft strukturiert. Den Studierenden bietet sich während der Präsenzphasen also die Möglichkeit zum gegenseitigen Austausch und Kennenlernen. Die Gutachter:innen begrüßen die Möglichkeiten zur Unterbringung für die Studierenden und betonen die Relevanz des Kontakts und des Austauschs, insbesondere für die zur Akkreditierung vorliegenden Studiengänge.

Die Gutachter:innen nehmen bei den anwesenden Studierenden anderer Studiengänge eine hohe Zufriedenheit, insbesondere in Hinblick auf die gute technische und didaktische Umsetzung des Blended-Learning und den Kontakt mit den Lehrenden wahr. Rückmeldungen der Studierenden werden zeitnah eingebunden und auf Anliegen der Studierendenschaft wird gut reagiert. Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die VPU einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die VPU die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die Prüfungslast halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsangemessen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Psychologie, B.Sc.

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgehen. Das Curriculum des Studiengangs „Psychologie“ ist so konzipiert, dass bis auf zwei Module alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Gemäß § 23 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Studiengang „Psychologie“ können nicht bestandene Modulprüfungen ganz oder in den Teilen, in denen sie nicht bestanden sind, zweimal wiederholt werden. Die Fristen für die erste und zweite Wiederholung sollen jeweils sechs Monate nicht überschreiten; in begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden; für die erste und zweite Wiederholung jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate. Die Bachelorarbeit kann gemäß § 24 Abs. 3 nur einmal unter einer anderen Themenstellung wiederholt werden.

Für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ werden Studiengebühren in Höhe von 580€/Monat erhoben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc.

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgehen. Einige Module strecken sich über mehr als ein Semester, ein Modul über drei Semester. Durch die Organisation des Studiengangs als Fernstudium bieten sich den Studierenden dennoch ausreichende Mobilitätsfenster. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Gemäß § 24 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Studiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ können nicht bestandene Modulprüfungen ganz oder in den Teilen, in denen sie nicht bestanden sind, zweimal wiederholt werden. Die Fristen für die erste und zweite Wiederholung sollen jeweils sechs Monate nicht überschreiten; in begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden; für die erste und zweite Wiederholung jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate. Masterarbeit kann gemäß § 24 Abs. 3 nur einmal unter einer anderen Themenstellung wiederholt werden.

Für den Masterstudiengang „Psychotherapie“ werden Studiengebühren in Höhe von 728 €/Monat erhoben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilerspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die beiden zur Akkreditierung vorliegenden Studiengänge sind als Blended-Learning Studiengänge konzipiert. Der Bachelorstudiengang „**Psychologie**“ ist als Fernstudiengang mit Präsenzanteilen und hohen Blended-Learning Anteilen gestaltet. Der Masterstudiengang „**Klinische Psychologie und Psychotherapie**“ ist als Präsenzstudiengang mit hohen Blended-Learning Anteilen gestaltet. Damit will die Hochschule die Studierenden dabei unterstützen, Beruf, Familie und Studium miteinander zu vereinbaren. Deshalb sollen im Studium neue Wege beschritten werden, um die Angebote an den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Studierenden auszurichten und um angemessen auf den gesellschaftlichen Bedarf an hochwertiger akademischer Qualifikation zu reagieren. Im Rahmen des Blended-Learning Studiums werden verschiedene digitale Angebote und didaktische Methoden eingesetzt, die über das hinausgehen, was klassische Studienbriefe leisten. Erste Module werden zurzeit auf der Online-Lehr-Lern-Plattform OpenOLAT erstellt, u. a. mit Tests und Aufgaben. Die verschiedenen Bedarfe unterschiedlicher Lerntypen werden umfangreich berücksichtigt. Es werden v. a. Videos, Podcasts, vertonte Präsentationen, Lektüreaufträge, Arbeitsaufträge in verschiedenen Sozialformen (Einzel, Paar, Gruppe), Selbstkontrollaufgaben einschließlich Lösungen und auch gezielt aufbereitete Materialien (vergleichbar kurzen Lehrbriefen) eingesetzt.

Der Anteil des Selbststudiums beträgt in allen Modulen ca. 60 % des Workloads (einschließlich der Praktika) und der Anteil des angeleiteten Studiums bzw. Teachings entsprechend ca. 40 % des Workloads. Das angeleitete Studium teilt sich des Weiteren in ca. 20 % angeleitetes Selbststudium und ca. 20 % Präsenz-Teaching auf: Das Präsenz-Teaching ist wiederum unterteilt in 1/3 OnCampus und 2/3 synchrone Online-Präsenz. Die Hochschule versteht dies als eine idealtypische Aufteilung, die in einzelnen Modulen abhängig von Inhalt und Lernzielen angepasst ist. Den Studierenden wird spätestens zu Beginn des entsprechenden Semesters mitgeteilt, zu welchem Zeitpunkt die Blockveranstaltungen stattfinden werden. Die Hochschule bietet im hauseigenen Gästehaus für die Präsenzphasen kostengünstige Unterbringungsmöglichkeiten an.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachtenden diskutieren das Präsenzmodell mit der Hochschule (siehe § 12 Abs. 1 „Curriculum“). Die Hochschule hat auf Anraten der Gutachtenden die Präsenzzeiten in beiden Studiengängen ausgeweitet. Der Masterstudiengang „**Klinische Psychologie und Psychotherapie**“ umfasst nun durchschnittlich drei Blockwochen Vor-Ort-Präsenz am Campus in Vallendar und weitere sechs Blockwochen Online-Präsenz pro Semester. Die Termine werden der Online- und Vor-Ort-Präsenzeinheiten werden den Studierenden frühzeitig bekannt gegeben. Die

Gutachtenden sehen den Masterstudiengang nach der Anpassung der Präsenzzeiten auf insgesamt neun Wochen als Präsenzstudiengang, nicht als Fern-, bzw. Blended-Learning-Studiengang.

Auch für den **Bachelorstudiengang „Psychologie“** wurden die Präsenzzeiten angepasst (siehe § 12 Abs. 1 „Curriculum“). Der Bachelorstudiengang umfasst nun durchschnittlich zwei Blockwochen Vor-Ort-Präsenz am Campus in Vallendar und weitere vier Blockwochen Online-Präsenz pro Semester. Die Termine werden der Online- und Vor-Ort-Präsenzeinheiten werden den Studierenden frühzeitig bekannt gegeben. Die Hochschule sieht den Studiengang im Einklang mit den Gutachtenden weiterhin als Fernstudiengang mit erheblichen Blended-Learning Anteilen. Die Zeiten am Campus werden für die interaktiven Lehrinhalte genutzt, reine Lernanteile werden in der asynchronen und teilweise auch in der synchronen Online-Lehre vermittelt. Die Studienstruktur mit den dargelegten Vor-Ort-, und Online-Präsenzeinheiten pro Semester in Kombination mit asynchroner Online-Lehre gibt den Studierenden in den Augen der Gutachter:innen die Möglichkeit zu einem auf ihre aktuelle Lebenssituation zugeschnittenen Lernrhythmus. Die Ausweitung der Online-Lehre erfolgt, unter anderem, durch den Wunsch der Studierenden nach mehr Flexibilität. Die Hochschule verfügt über ein eigenes, professionelles Videostudio zur Produktion digitaler Lehrinhalte. Die Gutachter:innen sehen das Blended-Learning Konzept zur Vermittlung der synchronen und asynchronen Lehrinhalte als adäquat zur Umsetzung eines Fernstudiengangs mit Präsenzanteilen und erheblichen Blended-Learning Anteilen. Die Verbindung von Online-Lehre und Vor-Ort-Präsenz scheint geeignet, um die besonderen Ansprüche eines Bachelorstudiengangs Psychologie umsetzen zu können. Um die Erfahrungen der ersten Kohorten direkt für die Weiterentwicklung und Anpassung des Konzeptes nutzen zu können, empfehlen die Gutachter:innen, das neue didaktische Blended-Learning Konzept hinsichtlich der Kompetenzorientierung formativ zu evaluieren. Die Hochschule erklärt hierzu im Nachgang der Begehung, dass das didaktische Blended-Learning-Konzept künftig formativ evaluiert wird. Die Hochschule kann dabei auf Erfahrungen aus dem noch laufenden BMBF-Projekt zu den Gelingens-Bedingungen der Lernstands-Erhebung bei personenbezogenen Dienstleistungen, "LernstandPD" und auf Erfahrungen bei der Entwicklung von Kompetenztests zurückgreifen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Psychologie, B.Sc.

Sachstand

Siehe a).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Das neue didaktische Blended-Learning Konzept sollte hinsichtlich der Kompetenzorientierung formativ evaluiert werden.

Studiengang 02 Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc.

Sachstand

Siehe a).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in den Studiengängen sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Die Studiengangsleitungen fungieren als Repräsentant:innen des Studienprogramms für die interne und externe Öffentlichkeit und sind verantwortlich für die curriculare Entwicklung des Studienprogramms, einschließlich evtl. Anpassungen von Studienordnung, Prüfungsordnung und Modulhandbuch, für Evaluations- und Qualitätssicherungsmaßnahmen, für Akkreditierung und Reakkreditierung sowie für die Organisation von Lehre und Fachstudienberatung und die Koordination der Zusammenarbeit der Modulverantwortlichen.

Im Rahmen des Qualitätsmanagements findet jährlich eine Überprüfung der fachwissenschaftlichen Aktualität und methodisch-didaktischen Angemessenheit der Lehr-Lern-Angebote statt. Viele von ihnen sind in nationalen u. internationalen Gremien u. Fachgesellschaften aktiv. Die Lehrenden beteiligen sich regelmäßig an Fachkongressen, Fachtagungen und an anderen wissenschaftlichen Communities und halten so die Verbindung zum Body of Knowledge. Die verantwortliche Durchführung von – oder Mitwirkung an – Forschungsprojekten, häufig im Verbund mit anderen Hochschulen aus dem In- und Ausland, trägt zur Aktualität fachwissenschaftlicher Inhalte bei. Hochschullehrer:innen und Dozierende veröffentlichen in regelmäßigen Abständen in peer-reviewed Journalen, was zu einer kontinuierlichen Auseinandersetzung mit dem neusten Stand der Forschung führt.

Die Angemessenheit der methodisch-didaktischen Ansätze gewährleistet die Hochschule durch die Teilnahme der Dozierenden und Professor:innen an den hochschuldidaktischen Weiterbildungen des Hochschulevaluierungsverbundes Rheinland-Pfalz.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Vor Ort erläutert die Hochschule auf Nachfrage der Gutachter:innen die Einbindung der neuen Studiengänge in die bereits vorhandene Forschungsinfrastruktur und das Forschungskonzept der Hochschule. Insgesamt ist die Hochschule nach Ansicht der Gutachter:innen als vergleichsweise forschungsstark zu sehen und verfügt mit dem Promotions- und Habilitationsrecht über eine Besonderheit im privaten Hochschulbereich. Die Grundlagenfächer der Psychologie erleichtern die aktive Einbindung interessierter Studierender in die Forschungsaktivitäten der Hochschule. Die Hochschule will den neu zu berufenden Lehrenden keinen expliziten Forschungsschwerpunkt vorgeben, sondern sieht hier eine eher offene Entwicklung, abhängig auch von den Schwerpunkten der Bewerber:innen. Die neuen Lehrenden stellen vor der Berufung ihr Forschungskonzept vor. Insgesamt soll das theologisch-seelsorgerische Profil der Hochschule jedoch im Rahmen der Möglichkeiten eingebunden werden und die Kräfte angesichts der Größe der Hochschule gebündelt werden. Es sind zusätzliche Räume vorhanden, die für Labore etc. genutzt werden können, der weitere Aufbau der Hochschulambulanz für den Masterstudiengang bietet einen guten Anknüpfungspunkt für Forschungsvorhaben der Studierenden und Lehrenden.

Im theologischen oder pflegewissenschaftlichen Bereich hat die Hochschule in der Vergangenheit gute Erfahrungen dabei gemacht, Forschungsprojekte seitens der Lehrenden in einer Online-Veranstaltung vorzustellen und so bei den Studierenden Interesse zu wecken. Dieses Konzept wird auch für die zur Akkreditierung vorliegenden Studiengängen angewandt. In der Theologie und Pflegewissenschaft verfügt(e) die Hochschule über eigene Forschungszentren, die perspektivisch auch für die Psychologie geplant sind. Die Hochschule bewerten die Forschungsaktivitäten der Hochschule als gut und sehen angesichts der aufgezeigten Prozesse und der Infrastruktur eine positive Entwicklung, von der auch die beiden neuen Studiengänge profitieren werden.

Aus Sicht der Gutachtenden sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzepts vorhanden. Durch die Verbindung der Lehrenden zu verschiedenen Verbänden, Arbeitsgruppen, Fachtagungen etc. und den daraus resultierenden internen Diskursen und Weiterentwicklungsformaten (siehe § 14 „Studienerfolg“) für die Lehre sind die Gutachtenden der Überzeugung, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung sowie die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums regelhaft überprüft und angepasst werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Psychologie, B.Sc.

Sachstand

Siehe a).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc.

Sachstand

Siehe a).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Studiengänge unterliegen einem kontinuierlichen Monitoring. Als Voraussetzung für eine kontinuierliche Verbesserung der Prozesse hat die VPU ein Qualitätsmanagementsystem entwickelt, welches die Qualitätskreisläufe sowie die Beteiligung von Studierenden und Absolvent:innen regelt. Die Hochschulleitung ist für die hochschulweite Umsetzung des Qualitätsmanagements verantwortlich. Die Dekan:innen sind für die Einleitung und Durchführung von Verfahren sowie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung an ihren Fakultäten eigenständig und unabhängig voneinander verantwortlich.

Eine kontinuierliche und partizipative Qualitätsverbesserung sowie eine Qualitätsentwicklung und -sicherung wird durch die regelmäßige Durchführung von Regelkreisen sichergestellt. Hierzu bedient sich die Fakultät für Humanwissenschaften eines ausgewählten Repertoires von Werkzeugen und Methoden. In Bezug auf die hier zur Akkreditierung anstehenden Studiengänge realisieren folgende Instrumente die begleitende Qualitätssicherung und das kontinuierliche Monitoring:

Studieneingangsbefragungen zu Beginn des Studiums, Lehrveranstaltungsbefragungen (sowohl standardisiert als auch qualitativ), Workload-Erfassung, Fakultätsratssitzungen (dreimal/Semester) und Befragungen der Absolvent:innen. Weitere teil- oder nicht-standardisierte Instrumente umfassen insbesondere Qualitätsdialoge in Form von Studiengangskonferenzen, Praxiskonferenzen, Gruppendiskussionen, Leitfadenterviews sowie non-reaktive Verfahren wie die Erhebung und Auswertung von Studententagebüchern und Lernportfolios. Sie werden im Ermessen

des:der Dekan:in eingesetzt und dienen der qualitativen Ergänzung von oder in besonders begründeten Fällen als Alternative zu standardisierten Befragungen.

Als zusätzliche Maßnahme zur Verbesserung der Qualität der Studiengänge plant das QM interne Audits. Sie sollen in einem dialogorientierten Format in Form von QM-Jahresgesprächen alle ein bis zwei Jahre stattfinden, um kontinuierliche Verbesserungsprozesse anstoßen und Fortschritte besser beobachten zu können.

Die Qualitätssicherung während der Praxiseinheiten orientiert sich eng an der PsychoThApprO und wird unter anderem die Supervision der Studierenden seitens des entsprechend qualifizierten Personals in der Kooperationseinrichtung, sowie die Überprüfung des Lernerfolgs seitens der Hochschule beinhalten.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Auf die Rückfrage der Gutachter:innen zum Einbezug der Praxiskooperationspartner:innen und Praktika in das Qualitätssicherungssystem der Hochschule, erklärt die Hochschule, dass die vorhandenen Befragungsinstrumente bereits an die Erfordernisse eines Studiums mit Praxisanteilen angepasst wurden. Die regelhafte Mitteilung von Evaluationsergebnissen gemäß § 7 der PsychoThApprO an die nach § 22 Absatz 5 des PsychThG zuständigen Stellen, ist im Evaluationskonzept der Hochschule vorgesehen. Auch die intensive Nutzung der Evaluationsergebnisse (sowohl der Lehrveranstaltungen, der Absolvent:innen sowie der Praxis(kooperationspartner:innen) für die Weiterentwicklung der Studiengänge, ist nach Ansicht der Gutachtenden durch die Studiengangskonferenzen, Qualitätsdialoge, Praxiskonferenzen etc. sinnvoll und nachhaltig eingebunden.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Die Gutachter:innen nehmen wohlwollend zur Kenntnis, dass die Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden von Respekt geprägt ist und laut Aussagen der Studierenden anderer Studiengänge Kritik ernst genommen und schnell eingebunden wird. Die Rückmeldungen der Evaluationsergebnisse an die Studierenden erfolgt regelmäßig nach der Auswertung der Ergebnisse. Die von der Hochschulleitung dargestellte direkte und gute Kommunikation wird von den Studierenden im Gespräch mit den Gutachtenden bestätigt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Psychologie, B.Sc.

Sachstand

Siehe a).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc.

Sachstand

Siehe a).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die VPU verfügt über ein Gleichstellungskonzept. Der Senat der Hochschule hat einen Ausschuss für Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit eingesetzt und die Position einer Gleichstellungsbeauftragten eingerichtet. Der Ausschuss und die Gleichstellungsbeauftragte haben den Auftrag, Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit unter den besonderen Gegebenheiten der Vinzenz Pallotti University zu fördern. Der Ausschuss setzt sich aus Mitgliedern beider Fakultäten zusammen. Ihm gehören neben der Gleichstellungsbeauftragten ein Mann und vier Frauen an. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt u.a. bei Evaluationen mit, nimmt auf Antrag der Studierenden an mündlichen Prüfungen teil und wirkt über Stellungnahmen bei Berufungsverfahren mit. Darüber hinaus ist die Gleichstellungsbeauftragte an Projekten und Maßnahmen zur Frauenförderung an der VPU beteiligt, auch in Kooperation mit Hochschulen in Koblenz.

Die Ausschussmitglieder bieten Einzelberatung für Studierende und Mitarbeiter:innen an, die den Eindruck haben, Diskriminierung zu erfahren aufgrund ihres Geschlechtes, ihrer Herkunft, ihrer Kultur oder ihres Gesundheitszustandes. Sie sind zudem Ansprechpartner:innen bei Übergriffigkeiten oder Missbrauchsverdacht. Studierenden in besonderen sozialen Lebenslagen, wie z.B. Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen, stehen die Ausschussmitglieder ebenfalls beratend zur Seite.

Studierende mit chronischen Erkrankungen oder Handicaps werden zum Anfang des Studiums auf die Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten des Ausschusses für Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit hingewiesen; die Angebote werden zwar nicht häufig, aber doch in Anspruch genommen, u.a. bei längeren Krankheiten.

Das Studium in einem ausgewogenen didaktischen Modell des Blenden-Learning ist in besonderer Weise geeignet für Studierende mit chronischen Erkrankungen, Behinderung oder familiären Verpflichtungen, die eine Teilnahme an einem regulären Präsenzstudium ausschließen würde (Reha-Maßnahmen, Elternzeit, pflegebedürftige Verwandte etc.).

Der Nachteilsausgleich für Studierende ist in § 9 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den Studiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ sowie in § 9 Abs. 3 der Prüfungsordnung für die Studiengang „Psychologie“ geregelt.

Studiengangübergreifende Bewertung

Vor Ort erkundigen sich die Gutachter:innen nach der Barrierefreiheit der Übernachtungsmöglichkeiten im hochschuleigenen Übernachtungsbetrieb auf dem Gelände. Die Hochschule erklärt, dass 60 Übernachtungsgäste gleichzeitig unterkommen können, davon sind 10% Übernachtungsmöglichkeiten, die komplett barrierefrei sind, inklusive mit Rollstuhl einfahrbarer Dusche und Lifts zu den jeweiligen Stockwerken. So kann Studierenden mit körperlichen Beeinträchtigungen die Möglichkeit zu Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen der Hochschule gegeben werden.

Im Zuge der Gespräche zu professoralem Personal und zum weiteren Aufbau des wissenschaftlichen Mittelbaus (siehe § 12 Abs. 2 „Personelle Ausstattung“ und § 12 Abs. 3 „Ressourcenausstattung“), konstatieren die Gutachtenden eine Unterrepräsentation von Frauen im aktuellen Lehrkörper der Hochschule. Die Hochschule erklärt dies mit dem bisherigen Fokus auf Theologie, der Verfasstheit als Ordenshochschule der Pallottiner und dem noch zu Beginn des Aufbaus befindlichen Fachbereichs. In zukünftigen Berufungen wird mehr Rücksicht auf dieses Thema genommen. Die Gutachter:innen können die Argumentation nachvollziehen, empfehlen der Hochschule dennoch, in Zukunft bei der Auswahl des professoralen und des wissenschaftlichen Mittelbaus auf ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis zu achten.

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu dem Schluss, dass die Hochschule angemessene Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen vorhält und umsetzt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Psychologie, B.Sc.

Sachstand

Siehe a).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Bei der Auswahl professoralen Lehrpersonals und des wissenschaftlichen Mittelbaus sollte auf ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis geachtet werden.

Studiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc.

Sachstand

Siehe a).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Bei der Auswahl professoralen Lehrpersonals und des wissenschaftlichen Mittelbaus sollte auf ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis geachtet werden.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Begutachtung fand als Bündelverfahren der Studiengänge „Psychologie“ (B.Sc.) und „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) statt.
- Die Akkreditierung der Studiengänge findet gemäß § 117 Abs. 1 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz vor der staatlichen Anerkennung durch das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit Rheinland-Pfalz statt.
- Die zuständige Behörde (Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung) für das Verfahren zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung der Studiengänge wurde über den Termin der Vor-Ort-Begutachtung informiert und eine Teilnahme angeboten. Das Verfahren zur berufsrechtlichen Anerkennung der Studiengänge läuft auf Papierbasis im Nachgang der Begutachtung. Die Entscheidung wird, wenn möglich, im Akkreditierungsbericht vermerkt.
- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des (§ 24 Abs. 2 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28.06.2018) in die Entwicklung der Studiengänge eingebunden.
- Der Bachelorstudiengang „Psychologie“ orientiert sich am aktuell gültigen Psychotherapeutengesetz (PsychThG n. F.) und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO).
- Der Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ orientiert sich am aktuell gültigen Psychotherapeutengesetz (PsychThG n. F.) und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO).

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage im Land Rheinland-Pfalz ist die Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28.06.2018.

3.3 Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
 - Frau Prof. Dr. Nina Alexander, Philipps-Universität Marburg
 - Herr Prof. Dr. Robert Kumsta, Université du Luxembourg, Maison des Sciences Humaines

- Herr Prof. Dr. Christoph Steinebach, ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Departement Angewandte Psychologie

- b) Vertreterin der Berufspraxis
 - Frau Prof. Dr. Silke Lux, Universitätsklinikum Bonn, Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie, AE Neuropsychologie und Intervention

- c) Studierender
 - Christoph Nagel, MSH Medical School Hamburg - University of Applied Sciences and Medical University

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01 Psychologie, B.Sc.

./.

Studiengang 02 Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc.

./.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	22.03.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	25.06.2021
Zeitpunkt der Begehung:	29.04.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Programmverantwortliche, Kandidat für Professur, Studierende der Theologie

An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Bibliothek, Aula
--	------------------

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten

Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem

Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)